



# **GESETZ ÜBER DIE ANGEBOTE FÜR PERSONEN MIT BESONDEREN BETREUUNGSBEDÜRFNISSEN (BETREUUNGSGESETZ, BetrG)**

## **Vernehmlassungsbericht**

Titel:	Bericht Betreuungsgesetz	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Vernehmlassungsbericht	Klasse:		FreigabeDatum:	04.12.13
Autor:	Karen Dörr	Status:		DruckDatum:	04.12.13
Ablage/Name:	bericht zur internen vernehmlassung betreuungsgesetz 2013_07_05.docx			Registatur:	NWGS.73

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage.....</b>	<b>6</b>
2.1	Grundsätzliches .....	6
2.2	Aktuelle Situation der gesetzlichen Grundlagen .....	6
2.3	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) .....	7
2.4	Behindertenkonzept .....	7
2.5	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).....	8
2.6	Übersicht über Angebote .....	8
<b>3</b>	<b>Wesentliche Elemente der Vorlage .....</b>	<b>9</b>
3.1	Grundsatz.....	9
3.2	Neue Gesetzgebung .....	9
3.3	Zweck.....	10
3.4	Geltungsbereich .....	10
3.4.1	Betreuungsbedürftige.....	10
3.4.2	Betreuungsangebote.....	11
3.5	Angebotsplanung .....	12
3.6	Bewilligung .....	12
3.7	Anerkennung.....	13
3.8	Unterscheidung zwischen Bewilligung und Anerkennung.....	14
3.9	Leistungsvereinbarung.....	15
3.10	Aufsicht .....	15
3.11	Kostenübernahme.....	16
3.11.1	Beitragsleistungen.....	16
3.11.2	Eigenleistung.....	17
3.11.3	Rückerstattungspflicht.....	17
3.12	Investitionsdarlehen an Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung .....	18
3.13	Investitionsdarlehen für Pflegebetten .....	19
3.14	Übergangsbestimmungen .....	20
3.14.1	Investitionsbeiträge von bestehenden Pflegebetten .....	20
3.14.2	Bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen.....	20
3.14.3	Investitionsdarlehen für Pflegebetten .....	20
<b>4</b>	<b>Erklärungen zu den einzelnen Artikeln .....</b>	<b>21</b>
<b>5</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen .....</b>	<b>39</b>
5.1	Finanzielle Auswirkungen für den Kanton.....	39
5.1.1	Platzierungen in Pflegefamilien.....	39
5.1.2	Ambulante Betreuungsangebote.....	39
5.1.3	Investitionsdarlehen für Einrichtungen für Personen mit Behinderungen .....	40
5.1.4	Investitionsdarlehen an Alters- und Pflegeheime.....	40
5.2	Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden.....	41
5.3	Finanzielle Auswirkungen für die Leistungserbringer.....	41
5.4	Finanzielle Auswirkungen für die betreuungsbedürftigen Personen .....	41
5.5	Auswirkungen der demografischen Entwicklung der Bevölkerung .....	42
<b>6</b>	<b>Zeitplan .....</b>	<b>43</b>



## 1 Zusammenfassung

Mit dem Betreuungsgesetz schafft der Kanton Nidwalden für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen ein neu konzipiertes und übersichtliches Regelwerk. Nicht mehr zeitgemässe und überholte rechtliche Grundlagen werden aufgehoben. Die neue Gesetzgebung berücksichtigt den Wandel der gesellschaftlichen, strukturellen, rechtlichen sowie finanziellen Rahmenbedingungen und ermöglicht es dem Kanton, eine stärkere Rolle in der Planung, Steuerung und Finanzierung wahrzunehmen. Sie gewährleistet die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen und stellt sicher, dass die Leistungserbringer qualitativen und wirtschaftlichen Anforderungen genügen können.

Im Zentrum der Gesetzgebung stehen Regelungen für die Bewilligung, Anerkennung, Aufsicht und Finanzierung folgender Betreuungsangebote:

- stationäre Einrichtungen für volljährige Personen;
- Werkstätten;
- Tages- und Beschäftigungsstätten für volljährige Personen;
- Aufnahme von minderjährigen Personen ausserhalb des Elternhauses;
- Dienstleistungsangebote in der Familienpflege;
- ambulante Hilfen.

Mit dieser Vorlage sind erstmals alle Betreuungsangebote im selben Erlass geregelt und für die Finanzierung der verschiedenen Betreuungsformen gelten einheitliche Verfahren. Durch diese Gleichbehandlung werden insbesondere die Umsetzung und der Vollzug in der Praxis stark vereinfacht.

Da einige Bereiche in der heutigen Sozialhilfegesetzgebung geregelt sind, drängt sich ebenfalls eine Revision dieser Gesetzgebung auf. Sie wird entschlackt und vereinfacht. Aus diesem Grund müssen die neue Sozialhilfe- und die neue Betreuungsgesetzgebung gleichzeitig in Kraft treten können. Anderenfalls entstehen Lücken in der Gesetzgebung.

Mit dem vorliegenden Betreuungsgesetz werden im Moment keine neuen Angebote geschaffen, sondern die bereits vorhandenen Angebote in den Bereichen Bewilligung, Anerkennung und Finanzierung gleich behandelt.

Somit sollten durch die neue Gesetzgebung die Gesamtkosten im Geltungsbereich des Betreuungsgesetzes nicht steigen. Es wird aber eine Kostenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden, Leistungserbringern sowie den Personen mit besonderem Betreuungsaufwand geben.

Jede betreuungsbedürftige Person hat sich gemäss dem neuen Betreuungsgesetz an den Betreuungskosten zu beteiligen. Ist die betreuungsbedürftige bzw. deren unterstützungspflichtige Person mittellos, sollen die sogenannten Eigenleistungen über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert werden. Die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden hängen ganz stark von den einzelnen Platzierungen ab.

Bei den Investitionsausgaben werden die Gemeinden und der Kanton im Bereich des Behindertenwesens aufgrund des neu eingeführten Investitionsdarlehens entlastet. Da die Einrichtungen neu die Investitionen selber finanzieren müssen, wird im Gegenzug die Erfolgsrechnung im Bereich der Abschreibungen mehr belastet. Die Aufenthaltskosten steigen um diesen Teil entsprechend an, was wiederum zu steigenden Kantonsbeiträgen führt.

Bei der Finanzierung von neuen Pflegebetten ist ebenfalls die Darlehensgewährung durch den Kanton geplant. Da in diesem Bereich eine Übergangsregelung geplant ist, wird eine stufenweise Entlastung für den Kanton realisiert und ab dem Jahr 2032 werden die Investitionskosten von den Einrichtungen übernommen werden müssen. Der Systemwechsel (zins-

lose Investitionsdarlehen statt Investitionsbeiträge) wird jedoch im Gegenzug zu einer Kostensteigerung bei den Ergänzungsleistungen führen.

## **2 Ausgangslage**

### **2.1 Grundsätzliches**

Das Gesetz vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; NG 761.1) und die dazugehörigen Verordnungen (Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe [Sozialhilfeverordnung 1, SHV 1; 761.11] und Vollziehungsverordnung zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime [Sozialhilfeverordnung 2, SHV 2; NG 761.12]) traten am 1. Januar 1998 bzw. am 1. Januar 1992 in Kraft. Das Gesetz vom 29. April 1984 über die Beitragsleistung an stationäre Einrichtungen für Hilfebedürftige aus Nidwalden (Heimbeitragsgesetz, HBG; NG 714.3) ist schon seit dem 1. Januar 1985 in Kraft. Die gesellschaftlichen und auch gesetzgeberischen Veränderungen müssen nun auch in der kantonalen Gesetzgebung ihren Niederschlag finden.

Im Zuge der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind seit dem 1. Januar 2008 die Kantone für die Steuerung, Planung, Aufsicht und Finanzierung des Bereichs Sonderschulung und des Bereichs Einrichtungen für Personen mit Behinderung vollumfänglich zuständig.

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) verlangt von den Kantonen ein Behindertenkonzept. Das daraufhin entwickelte und vom Bundesrat am 22. Juni 2011 genehmigte Behindertenkonzept des Kantons Nidwalden äussert sich detailliert zu den heutigen und zukünftigen Bedürfnissen von Personen mit einer Behinderung.

Am 19. Dezember 2008 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in den Bereichen Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurde am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Mit diesen Änderungen musste auch das kantonale Recht grundlegend geändert werden. Die bis anhin elf kommunalen Vormundschaftsbehörden wurden durch eine kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) abgelöst.

Aufgrund all dieser Entwicklungen und Änderungen müssen nun in einem nächsten Schritt die gesetzlichen Anpassungen auf kantonaler Ebene vorgenommen werden. Momentan sind die Organisation und die Aufgaben des Sozialwesens im Kanton Nidwalden in unterschiedlichen Gesetzen und Vereinbarungen geregelt. Vor allem im Bereich der Heimfinanzierung ist das Regelwerk zunehmend unüberschaubar und weist Lücken sowie Doppelspurigkeiten auf. Die Gesetzgebungen sind überdies veraltet und entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Deshalb und aufgrund der neuen Anforderungen gemäss Behindertenkonzept wurde die Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD) mit Beschluss Nr. 702 vom 20. September 2011 vom Regierungsrat mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs im Bereich der sozialen Einrichtungen beauftragt.

Mit dem neuen Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die den aktuellen Entwicklungen im Bereich Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen gerecht wird.

### **2.2 Aktuelle Situation der gesetzlichen Grundlagen**

Momentan gelten für die Regelung der Heimbeiträge und die Finanzierung von Aufenthalten in stationären Einrichtungen die folgenden gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen:

- Gesetz vom 29. April 1984 über die Beitragsleistungen an stationäre Einrichtungen für Hilfebedürftige aus Nidwalden (Heimbeitragsgesetz, HGB; NG 714.3);
- Vollzugsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Gesetz über die Beitragsleistungen an stationäre Einrichtungen für Hilfebedürftige aus Nidwalden (Heimbeitragsverordnung, HBV; NG 714.31);
- Gesetz vom 20. September 2000 über Heilpädagogische Werkstätten (NG 741.5);
- Gesetz vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; NG 761.1);
- Vollziehungsverordnung vom 02. Juli 1997 zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung 1, SHV 1; NG 761.11);
- Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2; NG 761.12);
- Gesetz vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1);
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26);
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- Interkantonale Vereinbarung vom 13. Dezember 2002 (Stand 01. Januar 2008) für soziale Einrichtungen (IVSE).

### **2.3 Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)**

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und den Kantonen (NFA) sind die Kantone ab 2008 allein zuständig für die Steuerung, Planung, Aufsicht und Finanzierung der Bereiche Sonderschulung und Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung. In beiden Bereichen wurden die Kantone verpflichtet, die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung zu übernehmen, bis sie über genehmigte Konzepte in beiden Bereichen verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

Mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen hat jeder Kanton zu gewährleisten, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Das IFEG beinhaltet Elemente, welche im vom Bundesrat zu genehmigenden Behindertenkonzept abgebildet werden müssen.

### **2.4 Behindertenkonzept**

Die Zentralschweizer Kantone haben beschlossen, ihre Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Beschäftigung nach gemeinsamen Grundsätzen auszurichten. Weiter wollen sie ihre Angebote in diesen Bereichen gegenseitig anerkennen und zur Verfügung stellen. Dazu wurde ein Rahmenkonzept erarbeitet, welches von der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) am 18. September 2008 verabschiedet wurde. Das Rahmenkonzept bietet für alle Zentralschweizer Kantone die Grundlage für die kantonalen Behindertenkonzepte.

Das Nidwaldner Behindertenkonzept baut auf den Grundsätzen und Leitlinien des Zentralschweizer Rahmenkonzeptes auf. Es ist unter dem Aspekt einer ganzheitlichen Behindertenpolitik zu verstehen. Der Bundesrat genehmigte auf Empfehlung der eidgenössischen Verwaltungskommission für die Genehmigung der kantonalen Behindertenkonzepte das Nidwaldner Behindertenkonzept am 22. Juni 2011.

## **2.5 Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)**

Der Kanton Nidwalden ist per 1. September 1985 der Interkantonalen Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Interkantonale Heimvereinbarung, IHV) beigetreten. Die IHV war ein verbindliches Regelwerk für das Kostengutsprache- und Abrechnungsverfahren bei interkantonalen Heimplatzierungen. Das Bedürfnis nach neuen Finanzierungsinstrumenten, einheitlichen Qualitäts- und Buchführungsrichtlinien sowie die Ausdehnung auf weitere Fachbereiche führten zu einem Revisionsbedarf. Unter der Federführung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) wurde das neue Vertragswerk, die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE), erarbeitet.

Per 1. Januar 2006 ist der Kanton Nidwalden der IVSE in den Geltungsbereichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (A), Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen (B) und Einrichtungen der externen Sonderschulung (D) beigetreten. Aufgrund der damaligen gesetzlichen Grundlagen – der sogenannte Suchtpool wurde durch die Gemeinden geüffnet - wurde keine Veranlassung gesehen, auch dem Bereich Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich (C) beizutreten. Vor einigen Jahren wurde der Suchtpool abgeschafft und der Kanton ist für die Finanzierung von Suchttherapien zuständig. Um eine einheitliche Vollzugspraxis zu gewähren, soll mit dem neuen Betreuungsgesetz der Beitritt zum Bereich C der IVSE vollzogen werden. Dem Landrat wird zu gegebener Zeit ein entsprechendes Geschäft unterbreitet.

Erfahrungen haben gezeigt, dass der Beitritt zur IVSE ein wichtiger Schritt zur interkantonalen Zusammenarbeit war. Das Angebot von ausserkantonalen Platzierungen und die dadurch notwendige Zusammenarbeit mit anderen Kantonen stellt heute ein unerlässliches Instrument im System der sozialen Einrichtungen dar. Der Kanton Nidwalden ist aufgrund seiner Kleinräumigkeit darauf angewiesen, auf Angebote von anderen Kantonen zurückgreifen zu können. Es ist nicht möglich, für alle Anspruchsgruppen ein geeignetes Angebot in Nidwalden zu schaffen. Die Wichtigkeit dieser interkantonalen Vereinbarung zeigt sich zudem in der Tatsache, dass mittlerweile alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beigetreten sind. Gleichzeitig mit Verabschiedung des neuen Betreuungsgesetzes hat der Landrat über die IVSE zu befinden. Dem Landrat wird ein separater Landratsbeschluss unterbreitet.

## **2.6 Übersicht über Angebote**

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Vielfalt der Angebote und Einrichtungen, die in den Geltungsbereich des Betreuungsgesetzes fallen:

- Sozialpädagogische Familienbegleitung;
- Pflegefamilien;
- Notaufnahme Spuntan, Stans;
- Spezialangebote in Pflegeheimen wie Demenzabteilung oder Schwerstpflegebedürftige;
- Haus für Mutter und Kind, Hergiswil;
- Betreutes Wohnen wie beispielsweise Rosenchalet, Hergiswil;
- Begleitetes Wohnen für Personen mit einer Behinderung;
- Wohnplätze für Personen mit einer Behinderung wie Stiftung Weidli Stans;
- Tagesstätte für Personen mit einer Behinderung;



- Arbeitsplätze für Personen mit einer Behinderung.

Die Vielfalt nur allein im Kanton Nidwalden zeigt, dass zahlreiche Angebote für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen bestehen. Diese benötigen eine einheitliche gesetzliche Grundlage, um eine konforme Praxis der Bewilligung, Anerkennung und Finanzierung zu gewährleisten.

### **3 Wesentliche Elemente der Vorlage**

#### **3.1 Grundsatz**

Das neue Betreuungsgesetz vereint die Bestimmungen unterschiedlicher Erlasse in einem Gesetz, die im Zusammenhang mit Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen stehen. Die Gesetzgebung wird den heutigen Gegebenheiten angepasst. So sollen die Heimbeitragsgesetzgebung, die Sozialhilfeverordnung 2 sowie das Gesetz über Heilpädagogische Werkstätten aufgehoben werden. Zudem werden das Sozialhilfegesetz sowie die Sozialhilfeverordnung 1 entschlackt, indem gewisse Bestimmungen aufgehoben und im neuen Gesetz abgebildet werden. Das Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfeverordnung 1 werden parallel zum vorliegenden Gesetzesprojekt totalrevidiert. Die Abhängigkeit dieser beiden Projekte bedingt, dass das neue Betreuungsgesetz gleichzeitig mit dem neuen Sozialhilfegesetz in Kraft tritt.

Ebenso werden die Bestimmungen der IVSE, das Behindertenkonzept sowie weitere Regelungen im neuen Gesetz berücksichtigt, was zu einem umfassenden Überblick über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen und deren gesetzlichen Grundlagen führt.

Das Betreuungsgesetz schafft übersichtliche und einheitliche Regelungen für Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen. Zeitgemässe Planungs-, Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente werden gesetzlich verankert und vereinfachen den Vollzug von Bewilligungs- und Beaufsichtigungsaufgaben des Kantons.

Nachstehend werden die wichtigsten Elemente der Vorlage erläutert.

#### **3.2 Neue Gesetzgebung**

Die GSD schlug mit Bericht Nr. 702 vom 20. September 2011 dem Regierungsrat vor, die Heimbeiträge und die Finanzierung von stationären Aufenthalten sowie Kinderschutzmassnahmen in Form einer Totalrevision neu zu organisieren. Dabei sollen die vielen verschiedenen gesetzlichen Grundlagen durch ein neues Gesetz abgelöst werden. Im neuen Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen sind auch die Bestimmungen der IVSE und des Behindertenkonzepts sowie weitere Regelungen abzubilden. Der ganze Themenbereich wird dadurch zusammengefasst, vereinfacht und überschaubar gemacht sowie den heutigen Bedürfnissen angepasst. Bestehende Gesetze können aufgehoben oder entschlackt werden.

Das Betreuungsgesetz bringt im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Alle Angebote, die für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen zur Verfügung stehen, werden betreffend Bewilligung, Anerkennung sowie Finanzierung gleich behandelt. Damit soll ein effizienterer Arbeitsablauf erreicht werden.
- Neu gibt es mit dem vorliegenden Gesetz eine klare Trennung von Bewilligung bzw. Meldepflicht und der Anerkennung von Betreuungsangeboten. Mit der Bewilligung erhalten die Leistungserbringer die Zulassung, ihre Betreuungsangebote im Kanton Nidwalden zu

erbringen. Mit der Anerkennung dürfen sie für die betreuten Personen kantonale Beiträge geltend machen.

- Die Bewilligungsvoraussetzungen für die verschiedenen Angebote werden neu nur in diesem Gesetz geregelt. Damit sollen gleiche Voraussetzungen für alle Leistungserbringer geschaffen werden.
- Die kantonale Bedarfsplanung ist Voraussetzung für die Anerkennung und Finanzierung von Betreuungsangeboten.
- Durch einheitliche Finanzierungsmodelle bei den einzelnen Betreuungsangeboten wird die Transparenz bei der Kostenübernahme verbessert.
- Die Eigenleistungen der Klientinnen und Klienten werden pro Betreuungsangebot gesetzlich geregelt und vereinheitlicht.
- Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) wird gesetzlich verankert. Der gleichzeitige Beitritt zu einem weiteren Bereich der IVSE – nämlich dem Bereich C Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich – gewährleistet die Gleichstellung aller Betreuungsangebote.

### **3.3 Zweck**

Mit diesem Gesetz soll Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen der Zugang zu den für sie geeigneten Betreuungsangeboten ermöglicht werden. Darunter zählen inner- wie auch ausserkantonale Angebote, welche die soziale Integration durch eine angemessene Unterstützung, Betreuung, Beschäftigung und Förderung anstreben.

### **3.4 Geltungsbereich**

#### **3.4.1 Betreuungsbedürftige**

Das Betreuungsgesetz gilt für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen. Als Betreuungsbedürftige gelten:

- Personen mit Behinderung;
- Personen, die aufgrund familiärer oder sozialer Umstände einer besonderen Betreuung bedürfen;
- Personen, die eine stationäre Therapie oder Rehabilitation im Suchtbereich benötigen;
- kranke oder körperlich beeinträchtigte Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand.

Als behindert gelten Personen, die aufgrund von Beeinträchtigungen körperlicher, sprachlicher, sensorischer, geistiger oder psychischer Art so stark beeinträchtigt sind, dass ihre Teilnahme an Bildung, Erwerbsleben oder Gesellschaft erschwert oder verunmöglicht ist.

Zu den Personen mit familiärer bzw. sozialer Problematik gehören beispielsweise Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche aufgrund von familiären Schwierigkeiten und damit verbundenen Erziehungsschwierigkeiten oder aufgrund von Verhaltensproblemen einen Platz in einer stationären Einrichtung benötigen. Es gehören aber auch erwachsene Personen in diesen Personenkreis. Hier sind unter anderem Frauen gemeint, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind und beispielsweise in einem Frauenhaus Unterschlupf finden.

Zu den Personen, die eine stationäre Therapie oder Rehabilitation im Suchtbereich benötigen, gehören Personen, die von legalen oder illegalen Suchtmitteln abhängig sind. Bei substanzgebundenen Süchten erfolgt in den meisten Fällen zuerst ein körperlicher Entzug in einer psychiatrischen Klinik. Die stationäre Therapie oder Rehabilitation bilden einen Teil der Behandlungskette und benötigen eine Aufenthaltsdauer zwischen 2 und 18 Monaten. Die

Unterstützung bezieht sich vor allem auf die Bewältigung der Abhängigkeit, der belastenden Lebens- und Beziehungssituation sowie des problematischen Gesundheitszustandes. Ziel der Therapie ist die Rückkehr in den „normalen“ Lebensalltag.

Als kranke Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand gelten unter anderem Personen mit einer schweren dementiellen Erkrankung mit ausgeprägten herausfordernden Verhalten oder Schwerstpflegebedürftige. Zu den körperlich beeinträchtigten Personen können unter anderem Unfallopfer zählen. Für pflegebedürftige Personen ohne besonders grossen Betreuungsaufwand gelten die Regelungen der Krankenversicherungsgesetzgebung.

Mit den Bestimmungen zum Geltungsbereich wird festgehalten, welche Personengruppen von der Betreuungsgesetzgebung erfasst sind. Hingegen ist im Geltungsbereich nicht geregelt, welche Personen Anspruch auf kantonale Beiträge haben.

### **3.4.2      Betreuungsangebote**

Das vorliegende Gesetz gilt für Angebote, die auf die Unterstützung von Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen ausgerichtet sind (Betreuungsangebote), wie:

- Stationäre Einrichtungen für volljährige Personen, sofern gewerbsmässig Betreuung und Unterkunft gewährt wird;
- Werkstätten;
- Tages- und Beschäftigungsstätten für volljährige Personen;
- Aufnahme von minderjährigen Personen ausserhalb des Elternhauses gemäss PAVO;
- Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gemäss PAVO;
- Ambulante Hilfen, sofern sie gewerbsmässig gewährt werden.

Dieses Gesetz gilt für stationäre Einrichtungen für erwachsene Personen, sobald diese Einrichtungen die Betreuung und Unterkunft gewerbsmässig anbieten. Dabei wird nicht unterschieden, ob diese Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung, Suchtkranke oder Personen mit familiären oder sozialen Problemstellungen gelten. Unter anderem zählen betreutes Wohnen mit entsprechendem Dienstleistungsangebot, Wohnplätze für Personen mit Behinderung oder Haus für Mutter und Kind dazu.

Die geschäftliche Tätigkeit eines Leistungserbringers wird als gewerbsmässig bezeichnet, wenn mehrere Personen über einen längeren Zeitraum betreut werden. Die Betreuung und Unterkunft muss gegen eine Entschädigung gewährt werden, die den Umfang einer Umtriebsentschädigung übersteigt - somit ein Einkommen generiert.

Betreuung heisst ihrem Wesen nach, für Personen Interessen wahrzunehmen, die sie aufgrund ihrer psychischen, körperlichen, geistigen oder seelischen sowie sozialen Situation ganz oder teilweise nicht übernehmen können. Das Ausmass und die Form der Betreuung richten sich danach, wieweit die Einschränkung sie hindert, ihre Angelegenheiten selber zu besorgen.

Werkstätten, Tages- und Beschäftigungsstätten für volljährige Personen sind insbesondere für Personen mit einer Behinderung gedacht. Dabei wird diesem Personenkreis ein strukturierter Tagesablauf geboten, welcher sich nach den individuellen Entwicklungsbedürfnissen und -möglichkeiten richtet. Es ist aber nicht ausgeschlossen, auch für weitere Personengruppen solche Betreuungsangebote zu schaffen. Dabei kann vor allem im Bereich der dementiellen Erkrankung an Tagesstätten gedacht werden.

Die ambulante Hilfe wird in der Verordnung näher umschrieben. Als ambulante Hilfen gelten Betreuungsangebote, die geeignet sind, Platzierungen in stationären Betreuungseinrichtungen zu verhindern, zu ersetzen oder hinauszuzögern. Sie können ebenfalls dem Zweck die-

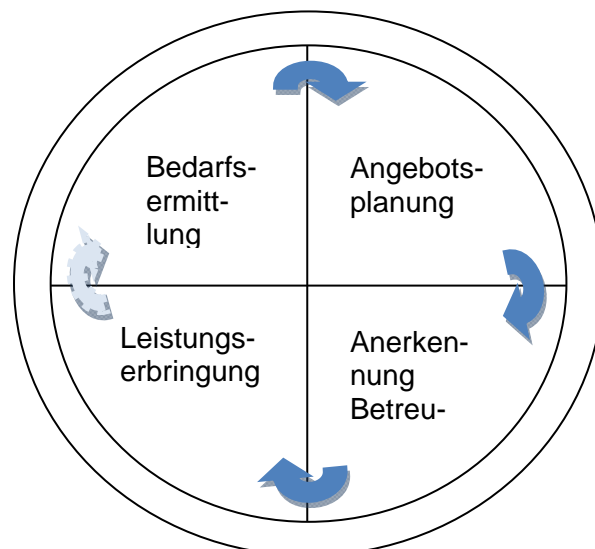
nen, den notwendigen Betreuungsbedarf abzuklären. Dazu zählen unter anderem begleitetes Wohnen oder sozialpädagogische Familienbegleitungen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Die ambulanten Hilfen müssen ebenfalls gewerbsmässig erbracht werden. Dem Regierungsrat wird die Kompetenz erteilt, die einzelnen Betreuungsangebote in einer Verordnung näher zu umschreiben.

In jedem Fall haben Spezialgesetzgebungen Vorrang, wie z.B. die Strafrechtspflege-, die Gesundheits- oder auch die Sonderschulgesetzgebung, wenn die entsprechenden Betreuungsangebote dort abschliessend geregelt sind.

Mit den Bestimmungen zum Geltungsbereich wird festgehalten, welche Betreuungsangebote von diesem Gesetz erfasst sind. Hingegen ist im Geltungsbereich nicht geregelt, welche Betreuungsangebote bewilligungspflichtig sind. Auch kann aus dem Geltungsbereich keinerlei Anspruch auf kantonale Beiträge hergeleitet werden.

### 3.5 Angebotsplanung

Das Betreuungsgesetz ermöglicht es dem Kanton, in der Planung und Angebotsgestaltung eine aktive und gestalterische Rolle wahrzunehmen. Der Regierungsrat ist für die Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsangeboten und die Erstellung einer mehrjährigen Angebotsplanung zuständig. Diese basiert auf dem Behindertenkonzept und muss mindestens alle acht Jahre überarbeitet werden. Die Angebotsplanung beschreibt das erforderliche Betreuungsangebot für die entsprechenden Anspruchsgruppen, die benötigte Anzahl Plätze, die Qualitätsziele und die allgemeinen Rahmenbedingungen der Leistungserbringung. An der Bedarfsermittlung und der Angebotsplanung haben die Leistungserbringer mitzuwirken. Sie müssen insbesondere die für die Planung notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, wozu unter anderem das aktuelle Platzangebot, Daten zu Voranmeldungen und Wartelisten sowie strategische Überlegungen zum Leistungsangebot der Trägerschaft zählen. Die Angebotsplanung ist letztlich die Voraussetzung, damit die Leistungserbringer eine kantonale Anerkennung erhalten können und damit die Finanzierung sichergestellt ist.



### 3.6 Bewilligung

Im Grundsatz bedürfen Leistungserbringer für ihre Betreuungsangebote einer Bewilligung der Direktion bzw. des Amtes. Ausgenommen sind Angebote, die gemäss der Bundesgesetzgebung bereits bewilligt oder anerkannt sind oder ausschliesslich einer Meldepflicht unterstehen. Mit der Bewilligungspflicht wird angestrebt, dass alle Leistungserbringer im Kanton Nidwalden Mindeststandards erfüllen.

Bewilligung/ Meldepflicht	Leistungserbringer
Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- stationäre Einrichtungen für volljährige Personen</li> <li>- Werkstätten</li> <li>- Tages- und Beschäftigungsstätten für volljährige Personen</li> <li>- stationäre Einrichtungen für minderjährige Personen</li> <li>- Pflegefamilien</li> </ul>
Meldepflicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (z.B. Vermittlung von Pflegeplätzen)</li> <li>- ambulante Hilfen</li> </ul>

Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Leistungserbringer die qualitativen Mindeststandards erfüllen: So bedarf die Leitung über die notwendige fachliche und persönliche Eignung und die Einrichtung über genügend geeignetes Fachpersonal. Ebenso müssen das seelische, geistige und leibliche Wohl sowie die ärztliche Kontrolle der Betreuungsbedürftigen gewährleistet sein. Weiter müssen die betrieblichen, wirtschaftlichen und räumlichen Verhältnisse dem vorgesehenen Zweck entsprechen. Ein internes Beschwerdeverfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten mit Betreuungsbedürftigen ist eine neue und weitere Voraussetzung zur Erlangung einer Betriebsbewilligung. Dies entspricht einer bundesrechtlichen Vorgabe gemäss IFEG. Selbstverständlich muss das Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten allen Beteiligten hinreichend bekannt sein.

Eine Bewilligung kann bei fehlenden Voraussetzungen mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder auch zeitlich befristet werden. **Eine Bewilligung garantiert aber nicht die finanzielle Abgeltung von Leistungen durch den Kanton.**

Bei Angeboten für Minderjährige richten sich die Bewilligungsvoraussetzungen nach den Vorgaben der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338).

Die Direktion bzw. das Amt sind Aufsichts- und Bewilligungsbehörden für die Leistungserbringer bzw. deren Betreuungsangebote und legen insbesondere die erforderlichen Qualitätsstandards mittels Richtlinien fest. Sie können die Bewilligung nach Ermahnen auch entziehen oder einschränken, wenn sie Mängel feststellen, welche nicht durch die Anordnung von Bedingungen und Auflagen behoben werden können.

Es ist vorgesehen, das Sozialamt mit der Bewilligung und Aufsicht von Betreuungsangeboten für die Familienpflege gemäss PAVO (z.B. Pflegefamilien) zu beauftragen. Die GSD wird Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für die übrigen Leistungserbringer.

### 3.7 Anerkennung

Im Unterschied zur Betriebsbewilligung sichert die Anerkennung den betreuten Personen bzw. den Leistungserbringern die Finanzierung auf der Grundlage des Betreuungsgesetzes zu. Leistungserbringer, welche Angebote im Rahmen der kantonalen Planung anbieten und über eine Bewilligung verfügen, können somit zusätzlich eine Anerkennung erhalten. Die Anerkennung kann auch nur für Teilbereiche eines Betreuungsangebotes erteilt werden. Weiter hat der Regierungsrat die Kompetenz, anerkannte Betreuungsangebote der IVSE zu unterstellen. Auf die kantonale Anerkennung wie auch auf die Unterstellung unter die IVSE besteht kein Rechtsanspruch.

Ausserkantonale Leistungserbringer, die der IVSE unterstellt sind, haben automatisch eine Anerkennung.

Es wird zwischen zwei Zuständigkeiten für die Anerkennung von Leistungserbringern unterschieden. Einerseits ist die Direktion für die kantonale Anerkennung von Familienpflege gemäss PAVO zuständig. Da hier vor allem Angebote im Bereich der Pflegefamilien gemeint sind, kann diese Verantwortung der Direktion übertragen werden. Die anderen Betreuungsangebote wie Einrichtungen für Behinderte, Werkstätten oder ambulante Angebote werden durch den Regierungsrat anerkannt. In diesem Bereich soll die Kompetenz der Anerkennung beim Regierungsrat liegen, da mit der Anerkennung hohe kantonale Finanzierungsbeiträge fliessen könnten. Weiter steht das Angebot mehrheitlich mehreren Personen zur Verfügung.

In der Anerkennung werden das konkrete Betreuungsangebot (z.B. Anzahl Arbeitsplätze in Werkstätten) sowie die Auflagen und Bedingungen geregelt. Unter Auflagen und Bedingungen können beispielsweise die Aufnahmepflicht im Rahmen des Leistungsangebotes oder das Führen eines Qualitätsmanagementsystems gezählt werden. Die kantonale Anerkennung kann auch nur für Teilbereiche des Betreuungsangebotes gewährt werden. Sie ist zu befristen; diese Befristung kann über mehrere Jahre zugebilligt werden. Mit der Befristung der Anerkennung wird sichergestellt, dass die kantonale Angebotsplanung mit den Anerkennungen der Leistungserbringer übereinstimmt.

### **3.8 Unterscheidung zwischen Bewilligung und Anerkennung**

Alle Leistungserbringer benötigen eine Bewilligung oder unterliegen einer Meldepflicht. Die Betriebsbewilligung beinhaltet ausschliesslich die Legitimation, eine Einrichtung führen bzw. ein Betreuungsangebot anbieten zu dürfen. Sie bewirkt keinen Anspruch auf eine Finanzierung gemäss Betreuungsgesetz. Im Unterschied zur Bewilligung sichert die Anerkennung den Leistungserbringern bzw. den betreuten Personen die Finanzierung ihrer Angebote auf der Grundlage des Betreuungsgesetzes zu. Die Anerkennung ist deshalb auch an die Erfüllung weitergehender Voraussetzungen gebunden, unter anderem dass das Angebot dem Bedarf des Kantons Nidwalden entspricht.

Die Leistungserbringer müssen bei der Direktion bzw. beim Sozialamt ein Gesuch um Bewilligung bzw. Anerkennung eines Betreuungsangebotes einreichen. Die Direktion oder das Sozialamt prüfen das Gesuch auf Vollständigkeit und Richtigkeit und erteilen nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen die Bewilligung und/oder Anerkennung.

Die Unterschiede zwischen Betriebsbewilligung und Anerkennung werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

<b>Betriebsbewilligung</b>	<b>Anerkennung</b>
<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfüllung der qualitativen Mindeststandards bezüglich:               <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Trägerschaft</li> <li>➤ Leitung</li> <li>➤ Fachpersonal</li> <li>➤ Leistungsangebot</li> <li>➤ Betriebs- und Rechnungsführung</li> <li>➤ Bau/Räumlichkeiten</li> <li>➤ internes Beschwerdeverfahren</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Legitimation zur Betriebsführung</li> <li>• <i>kein</i> Anspruch auf Finanzierung gemäss Betreuungsgesetz</li> </ul>	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsbewilligung</li> <li>• Übereinstimmung mit kantonaler Planung</li> </ul> <p><b>Auswirkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anspruch auf Finanzierung gemäss Betreuungsgesetz</li> <li>• Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton</li> </ul>

### 3.9 Leistungsvereinbarung

Der Kanton und die anerkannten Leistungserbringer regeln in einer Leistungsvereinbarung die Form und Höhe der kantonalen Beiträge. Weiter sind in der Leistungsvereinbarung die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten festzulegen. Für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen sind einerseits die Direktion bei Angeboten der Familienpflege gemäss PAVO und andererseits der Regierungsrat für alle anderen Betreuungsangebote zuständig. Bei Nichteinigung setzen der Regierungsrat bzw. die Direktion die Form und die Höhe der jährlichen Beiträge fest.

### 3.10 Aufsicht

Die kantonale Aufsicht über die Leistungserbringer im Geltungsbereich des Betreuungsgesetzes wird einheitlich geregelt. Das Sozialamt ist für die Beaufsichtigung der Familienpflege gemäss PAVO zuständig. Die Direktion hat die Aufsicht über die anderen bewilligungs- und meldepflichtigen Betreuungsangebote. Mit der Aufsicht werden vor allem die Einhaltung der Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen sowie die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen überprüft. Dadurch erfolgt die kantonale Aufsicht nach klaren, für die Leistungserbringer transparenten Kriterien. Die Kontrollen können durch die Aufsichtsinstanzen selber vorgenommen oder durch geeignete Dritte ausgeführt werden.

Die Leistungserbringer haben wichtige Änderungen ihrer Organisation, ihres Angebotes, bauliche Veränderungen, behördliche Beanstandungen und besondere Vorkommnisse der Aufsichtsinstanz zu melden.

Sind Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, werden Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt oder werden die Leistungsvereinbarung oder die Meldepflicht verletzt oder Beiträge zweckentfremdet, dann kann die Bewilligung bzw. die Anerken-

nung eingeschränkt bzw. entzogen werden. Dabei ist im Vorfeld eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel anzusetzen.

### 3.11 Kostenübernahme

Bei der Finanzierung der in den Geltungsbereich des Betreuungsgesetzes fallenden Leistungserbringer sowie der Platzierungen in entsprechenden ausserkantonalen Einrichtungen bestehen heute aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen grosse Unterschiede und Ungleichbehandlungen. Beispielsweise müssen heute bei Platzierungen in Pflegefamilien die unterhaltspflichtigen Personen (z.B. Eltern) die vollen Kosten tragen. Falls die Eltern nicht über genügend finanzielle Mittel verfügen, wird die Platzierung durch die Gemeinde über die wirtschaftliche Sozialhilfe mitfinanziert. Bei einer Heimplatzierung zahlen die Eltern einen Elternbeitrag, der derzeit monatlich 700 Franken beträgt. Die restlichen Kosten werden durch den Kanton im Rahmen der IVSE finanziert. Mit dem vorliegenden Betreuungsgesetz sollen diese stossenden Unterschiede weitestgehend behoben werden.

Grundsätzlich übernimmt der Kanton für

- Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten,
- minderjährigen Personen,
- Personen, die eine stationäre Therapie oder Rehabilitation im Suchtbereich benötigen und
- kranke oder körperlich beeinträchtigte Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand

einen **Kostenanteil** an die beanspruchten Betreuungsangebote, die anerkannt oder auf der Liste der Einrichtungen gemäss IVSE sind. Für die Erteilung von Kostengutsprachegarantien sowie alle weiteren Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind, soll die Direktion zuständig sein.

Betreuungsbedürftige, die nicht in diesen Personenkreis fallen, müssen ihre Platzierung selber finanzieren oder können durch die Gemeinden unterstützt werden. Darunter fallen beispielsweise volljährige Personen ohne Invalidenrente, die aufgrund ihrer familiären oder sozialen Situation einer besonderen Betreuung bedürfen.

#### 3.11.1 Beitragsleistungen

Der Kanton übernimmt einen Anteil der Betreuungskosten von anerkannten Betreuungsangeboten sowohl für erwachsene Personen als auch für minderjährige Personen, für diejenigen Massnahmen, die durch die zuständige Instanz empfohlen oder angeordnet worden sind. Die Betriebsbeiträge werden mittels Kostenübernahmegarantie durch den Kanton festgelegt.

Das Gesuch um Gewährung einer Kostenübernahmegarantie ist vor Inanspruchnahme einer Betreuungsleistung durch die betreuungsbedürftige Person bzw. deren gesetzliche Vertretung oder durch den Leistungserbringer bei der Direktion einzureichen. Kann das Gesuch wegen zeitlicher Dringlichkeit, z.B. bei Notfallplatzierungen, nicht vor Inanspruchnahme gestellt werden, dann ist es so rasch wie möglich bei der Direktion nachzureichen. Bei unbegründet zu spät eingereichten Gesuchen um Gewährung einer Kostenübernahmegarantie trägt die betreuungsbedürftige Person bis zur Gesuchseinreichung die vollen Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen.

Kostenübernahmegarantien werden nur erteilt, wenn der Leistungserbringer entweder gestützt auf die IVSE oder gestützt auf das vorliegende Gesetz anerkannt ist. Nimmt eine Person ein Betreuungsangebot in Anspruch, das nicht anerkannt ist, zahlt der Kanton keinen Beitrag. Im Weiteren muss die Notwendigkeit der Betreuung hinreichend ausgewiesen sein. Die Leistungserbringung muss wirtschaftlich erfolgen und die Kosten sollten nicht durch andere Versicherungsträger gedeckt werden können. Falls ein gleichwertiges, günstigeres



Betreuungsangebot im Kanton Nidwalden zur Verfügung stehen sollte, muss der Kanton grundsätzlich nur die kantonalen Beiträge leisten, welche für das innerkantonale Angebot gelten.

Die Beiträge werden direkt an die Leistungserbringer ausgezahlt, welche den Betreuungsbedürftigen die um die kantonalen Beiträge reduzierten Tarife in Rechnung stellen. Es handelt sich um eine subjektorientierte Objektfinanzierung.

### **3.11.2 Eigenleistung**

Die betreuungsbedürftigen beziehungsweise die unterhaltspflichtigen Personen haben für einen angemessenen Teil der Kosten für die in Anspruch genommenen Leistungen der Leistungserbringer selber aufzukommen (sogenannte Eigenleistung). Der Regierungsrat legt die Höhe der Eigenleistungen je Betreuungsangebot in einer Verordnung fest.

Dabei müssen das Bundesrecht sowie die Richtlinien der IVSE beachtet werden. Invalide Personen gemäss IFEG dürfen durch die zu erbringenden Eigenleistungen nicht in die Sozialhilfe fallen. Sie finanzieren ihre Eigenleistungen über die Invalidenrente und bei Bedarf mit entsprechenden Ergänzungsleistungen. Derzeit betragen die Eigenleistungen bei invaliden Personen maximal 131 Franken pro Tag.

Die Eigenleistungen bei minderjährigen Personen decken sich mit den Lebenshaltungskosten für eine Person in einfachen Verhältnissen. Bei stationären Platzierungen von minderjährigen Personen wird gegenwärtig eine Eigenleistung in der Höhe von 700 Franken pro Monat fällig. Zusätzlich müssen die Eltern bzw. die unterstützungspflichtige Person die Nebenkosten wie Kosmetikartikel, Kleidergeld oder Taschengeld zahlen. Dies entspricht Art. 22 IVSE, welcher die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen als mittlere Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen definiert. Die IVSE hat sich für eine dynamische Definition der Eigenleistung entschieden und empfiehlt einen Betrag in der Höhe zwischen 25 Franken und 30 Franken pro Tag. Weiter weist Art. 22 IVSE darauf hin, dass die von den betreuten Personen bzw. Unterhaltspflichtigen nicht geleisteten Beiträge der wirtschaftlichen Sozialhilfe belastet werden können. Die Bestimmungen der IVSE sollen auch im Kanton Nidwalden Anwendung finden. Kann die Eigenleistung aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht selber übernommen werden, wäre die betroffene Person auch in die wirtschaftliche Sozialhilfe gefallen, wenn sie von keinem Betreuungsangebot Gebrauch gemacht hätte. Schliesslich fallen die ordentlichen Lebenshaltungskosten unabhängig von der Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes an. Folgerichtig ist für die Finanzierung der Eigenleistung bei Mittellosigkeit dasjenige Gemeinwesen zuständig, das auch für Finanzierung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständig ist. Die weiteren Kosten – also diejenigen Kosten, die aufgrund des Betreuungsangebotes resultieren – sind hingegen durch den Kanton zu tragen.

Für das Inkasso der Eigenleistung ist grundsätzlich der Leistungserbringer zuständig. Bei Inkassoproblemen hat die für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Gemeinde die Eigenleistungen dem Leistungserbringer zu bevorschussen. Der Ablauf der Inkassohilfe wird in einer Verordnung geregelt. Die Gemeinden sollen rechtzeitig über die Inkassoprobleme der Leistungserbringer informiert werden, damit sie noch geeignete Massnahmen ergreifen können.

### **3.11.3 Rückerstattungspflicht**

Im Falle unrechtmässig bezogener Beiträge sind diese durch die Leistungserbringer inkl. Zinsen zurückzuerstatten. Dies kann beispielsweise beim Austritt einer betreuungsbedürftigen Person passieren, wenn nach Austritt weiterhin kantonale Beiträge an den Leistungserbringer gezahlt werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach 10 Jahren, nachdem der Kanton davon Kenntnis erhalten hat, spätestens mit dem Ablauf von 15 Jahren nach Bezahlung der Beitragsleistung. Änderungen bezüglich des Aufenthalts von Betreuungsbedürftigen

müssen der Stelle, welche die Kostenübernahmegarantie gewährt hat, von Seiten Leistungserbringer und Betreuungsbedürftige bzw. deren gesetzlichen Vertretung umgehend mitgeteilt werden.

Leistungserbringer müssen rechtmässig bezogene Beitragsleistungen zurückerstatten, wenn ein anderer Versicherungsträger (beispielsweise die Unfallversicherung) für die Kosten aufkommt.

### **3.12 Investitionsdarlehen an Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung**

Mit den Investitionsdarlehen wird ein Systemwechsel von Investitionsbeiträgen hin zu Investitionsdarlehen vollzogen. Die effektiv anfallenden Investitionskosten wie Zins und Amortisationsraten werden in der laufenden Betriebsrechnung berücksichtigt. Die somit steigenden Betriebskosten finanzieren die Leistungserbringer über die Tagespauschalen.

Mit den Investitionsdarlehen leistet der Kanton an die Leistungserbringer auf Gesuch hin zinslose Darlehen an die Errichtung und die Erweiterung von Wohnheimen, Werkstätten sowie Tages- und Beschäftigungsstätten für Personen mit einer Behinderung. Die Anzahl der neu erstellten Plätze ist bei der Darlehensberechnung ausschlaggebend. Es werden keine Darlehen an Sanierungen, Ersatzbauten sowie an den Landerwerb gewährt.

Voraussetzungen für die Finanzierung von Bauvorhaben sind vor allem die regionale Bedeutung des Betreuungsangebotes und das Vorhandensein auf der kantonalen Angebotsplanung. Weiter hat der Leistungserbringer dem Kanton ein verbindliches Vorschlagsrecht für ein Mitglied im obersten Organ einzuräumen. Das Vorschlagsrecht ist kein neues Element im Betreuungsgesetz, sondern wurde von der Sozialhilfegesetzgebung übernommen. Durch die Wahl von geeigneten Personen soll interdisziplinäres und bereichsübergreifendes Wissen im obersten Organ gewährleistet werden.

Es ist vorgesehen, das Darlehen in Form einer Pauschale je Betreuungsplatz zu entrichten. Pro Betreuungsplatz sollen folgende Pauschalen ausgerichtet werden:

- bei Wohnheimen 200'000 Franken
- bei Tages- und Beschäftigungsstätten 150'000 Franken
- bei Werkstätten 80'000 Franken.

Diese Pauschalen entsprechen ca. 80 Prozent der zu erwartenden Investitionskosten. Es ist Sache des Leistungserbringers, die ungedeckten Investitionskosten selber zu finanzieren.

Die Höhe des Darlehens ist auf die effektiven Baukosten begrenzt.

Für die Zusicherung des Darlehens ist der Regierungsrat zuständig. Es besteht ein Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Investitionsdarlehen, wenn die im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden.

Das Verfahren wird in einer Verordnung geregelt. Dabei werden vor allem auf die Gesuchseinreichung und die Auszahlung der kantonalen Darlehen eingegangen.

Die zinslosen Darlehen sind innerhalb der anerkannten Nutzungsdauer – sprich binnen 33 Jahren (Abschreibungssatz: 3.0303%) – an den Kanton zurückzuzahlen. Die Rückzahlungen beginnen mit der Inbetriebnahme der neu erstellten Bauten. Je Betriebsjahr sind mindesten 1/33 des Darlehens zurück zu vergüten. Werden Bauten, für welche ein Darlehen vom Kanton gewährt wurde, innerhalb der Rückzahlungsfrist zweckentfremdet, muss die bestehende Restschuld aus dem Darlehen vollumfänglich und sofort rückerstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt am Ende des Monats, in dem die Zweckentfremdung erfolgte.

Für Investitionsbeiträge an Behindertenwohnheime, welche bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung ausgerichtet wurden, gelten weiterhin die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe. Es sind insbesondere die Bestimmungen zur Zweckentfremdung gültig.

Durch die Auszahlung von Investitionsdarlehen anstelle von Investitionsbeiträgen erfolgt ein Wechseln von der Objektfinanzierung zu einer Subjektfinanzierung. Die Kosten pro Platz werden aufgrund höherer Abschreibungskosten entsprechend steigen und müssen im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung bezahlt werden. Bei den Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung werden in erster Linie die Betriebsbeiträge und somit die kantonalen Beiträge steigen. Es findet daher eine Verlagerung von den Investitionsbeiträgen zu den Betriebsbeiträgen statt. Mit den Investitionsdarlehen werden sich aber auch ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner an den Investitionen beteiligen müssen.

### **3.13 Investitionsdarlehen für Pflegebetten**

Die Investitionsdarlehen für Pflegebetten werden neu in der Gesundheitsgesetzgebung verankert. Da die Bewilligungspflicht und die Aufsicht von diesen Einrichtungen im Gesundheitsgesetz geregelt werden, ist es formell korrekt, auch die Investitionsdarlehen hier abzubilden.

Mit den Investitionsdarlehen wird ein Systemwechsel von Investitionsbeiträgen hin zu Investitionsdarlehen vollzogen. Die effektiv anfallenden Investitionskosten wie Zins und Amortisationsraten werden in der laufenden Betriebsrechnung berücksichtigt. Die somit steigenden Betriebskosten werden über die Pensionstaxen und somit über die pflegebedürftigen Personen finanziert.

Mit den Investitionsdarlehen leistet der Kanton an die Leistungserbringer auf Gesuch hin zinslose Darlehen an die Errichtung und die Erweiterung von Pflegebetten. Die Anzahl der neu erstellten Pflegebetten ist bei der Darlehensberechnung ausschlaggebend. Es werden keine Darlehen an Sanierungen, Ersatzbauten sowie an den Landerwerb gewährt.

Voraussetzung für die Finanzierung von Bauvorhaben ist vor allem der Bedarf gemäss kantonalen Pflegeheimplanung. Die zu errichtenden Bauten müssen den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen entsprechen. Weiter hat der Leistungserbringer dem Kanton ein verbindliches Vorschlagsrecht für ein Mitglied im obersten Organ einzuräumen. Das Vorschlagsrecht ist kein neues Element im Gesundheitsgesetz, sondern wurde von der Sozialhilfegesetzgebung übernommen. Durch die Wahl von geeigneten Personen soll interdisziplinäres und bereichsübergreifendes Wissen im obersten Organ gewährleistet werden.

Es ist vorgesehen, das Darlehen in Form einer Pauschale je Pflegebett zu entrichten. Pro Pflegebett wird eine Pauschale in der Höhe von 300'000 Franken ausgerichtet. Diese Pauschale entspricht ca. 80 Prozent der zu erwartenden Investitionskosten. Es ist Sache des Leistungserbringers, die ungedeckten Investitionskosten selber zu finanzieren.

Die Höhe des Darlehens ist auf die effektiven Baukosten begrenzt.

Für die Zusicherung des Darlehens ist der Regierungsrat zuständig. Es besteht ein Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Investitionsdarlehen, wenn die im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden.

Das Verfahren wird in einer Verordnung geregelt. Dabei werden vor allem auf die Gesuch-einreichung und die Auszahlung der kantonalen Darlehen eingegangen.

Die zinslosen Darlehen sind innerhalb der anerkannten Nutzungsdauer – sprich binnen 33 Jahren (Abschreibungssatz: 3.0303%) – an den Kanton zurückzuzahlen. Die Rückzahlungen beginnen mit der Inbetriebnahme der neu erstellten Bauten und je Betriebsjahr sind mindes-

tens 1/33 des Darlehens zurück zu vergüten. Werden Bauten, für die der Kanton ein Darlehen gewährt hat, innerhalb der Rückzahlungsfrist zweckentfremdet, muss die bestehende Restschuld am Ende desjenigen Monats rückerstattet werden, in dem die Zweckentfremdung erfolgte.

Durch die Auszahlung von Investitionsdarlehen anstelle von Investitionsbeiträgen erfolgt ein Wechseln von der Objektfinanzierung zu einer Subjektfinanzierung. Die Kosten pro Platz werden aufgrund höherer Abschreibungskosten entsprechend steigen und müssen im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung bezahlt werden. Personen, welche über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügen, müssen die Pensionstaxerhöhung selber zahlen. Die anderen Pflegebedürftigen werden mittels Ergänzungsleistungen bei der Finanzierung ihres Heimaufenthaltes unterstützt. Es wird davon ausgegangen, dass die Ausgaben der Ergänzungsleistungen steigen werden.

### **3.14 Übergangsbestimmungen**

#### **3.14.1 Investitionsbeiträge von bestehenden Pflegebetten**

Derzeit leistet der Kanton gemäss Art. 58 Sozialhilfegesetz Investitionsbeiträge an die Errichtung, die Erweiterung oder die wertvermehrende Renovation von Pflegeheimen. Für die bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung geleisteten Investitionsbeiträge gelten weiterhin die Bestimmungen zu den Investitionsbeiträgen, insbesondere diejenigen zur Zweckentfremdung.

#### **3.14.2 Bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen**

An Heime für Betagte werden im Rahmen der geltenden Gesetzgebung bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen geleistet. Für bereits ausgerichtete bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen gelten weiterhin die Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung, ausgenommen § 16 der Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2). Neu werden die Amortisationsraten so bemessen sein, dass die bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen per 31. Dezember 2032 vollständig getilgt sind. Die restliche Laufzeit der Amortisation beträgt neu nur noch 18 Jahre gegenüber der bisherigen Lösung von 27 Jahren. Die Amortisationsraten werden entsprechend erhöht, so dass sich die Abschreibungsbeiträge des Kantons über die gesamte Laufzeit nicht ändern. Hingegen entstehen für die Jahre nach 2032 entsprechende Zinseinsparungen. Ein Beispiel im Anhang verdeutlicht die Auswirkungen einer verkürzten Amortisationsdauer.

#### **3.14.3 Investitionsdarlehen für Pflegebetten**

Damit der Wechsel zwischen den derzeitigen Investitionsbeiträgen und den neuen Investitionsdarlehen nicht zu abrupt erfolgt, ist in diesem Bereich eine Übergangslösung geplant. Damit soll verhindert werden, dass die Pensionstaxen nach dem Bau von neuen Pflegebetten überdurchschnittlich ansteigen. Für 17 Jahre erlässt der Kanton erst ganz und später teilweise die jährlich geschuldeten Rückzahlungsraten, die infolge des Investitionsdarlehens für Pflegebetten geschuldet sind. Dafür ist ein dreistufiges System geplant, welches zwischen den Jahren 2015 und 2021 den Erlass von 100 Prozent, zwischen den Jahren 2022 und 2026 den Erlass von zwei Drittel und zwischen den Jahren 2027 bis 2031 den Erlass von ein Drittel der Rückzahlungsraten vorsieht. Ab dem Jahr 2032 muss das Investitionsdarlehen zu 100 Prozent von den Leistungserbringern zurückgezahlt werden. Der Leistungserbringer hat bei einer Zweckentfremdung die erlassenen sowie die noch ausstehenden Rückzahlungsraten per Ende desjenigen Monats dem Kanton zurückzuzahlen, in dem die Zweckentfremdung erfolgte. Im Anhang zum Bericht zeigt eine Tabelle die finanziellen Auswirkungen dieser Übergangslösung an einem Pflegebett. Eine weitere Tabelle stellt mehrere

Beispiele für Neubauten und deren Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung eines Pflegeheimes dar.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass ohne die geplante Übergangsfrist die Pensionstaxen für neu erstellte Pflegebetten sofort um ca. 25 Franken pro Bett und Tag ansteigen würden. Für die bereits erstellten Pflegebetten kann dieser Preisaufschlag nicht verrechnet werden. Während der Übergangsphase führt die Darlehensfinanzierung zu unterschiedlichen Pensionstaxen, je nachdem ob es sich um ein „neues“ Pflegebett oder um ein bereits bestehendes Pflegebett handelt.

Es ist absehbar, dass wegen dieser erhöhten Pflorgetaxen die Ergänzungskosten steigen werden, welche der Kanton zu übernehmen hat. Personen mit entsprechendem Einkommen und Vermögen müssen diese Mehrkosten selber tragen.

#### **4 Erklärungen zu den einzelnen Artikeln**

##### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

###### **Art. 1 Zweck**

Keine Bemerkungen.

###### **Art. 2 Geltungsbereich** **1. Betreuungsbedürftige**

Dieser Artikel des Betreuungsgesetzes regelt, für welche Personengruppen die Betreuungsgesetzgebung gilt. Für Personen, die nicht unter den Geltungsbereich fallen, kommt das Betreuungsgesetz nicht zur Anwendung. **Nicht geregelt wird im Geltungsbereich der Anspruch auf finanzielle Leistungen durch den Kanton.**

Abs. 1 beschreibt allgemein die unterschiedlichsten Personenkategorien, welche ein Betreuungsangebot in irgendeiner Form benötigen. Der Begriff Betreuungsbedürftige wird hier definiert.

In Abs. 2 ist festgehalten, wer als Person mit besonderen Betreuungsbedürfnissen gilt. Es wird unterschieden zwischen

1. Personen mit Behinderungen;
2. Personen, die aufgrund familiärer oder sozialer Umstände einer besonderen Betreuung bedürfen;
3. Personen, die eine stationäre Therapie oder Rehabilitation im Suchtbereich benötigen;
4. kranke oder körperlich beeinträchtigte Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand.

In Ziff. 1 sind Personen eingeschlossen, die eine durch die IV anerkannte Beeinträchtigung haben. Der Regierungsrat wird in der Betreuungsverordnung (§ 1) die Abgrenzung von Personen mit Behinderungen vornehmen. Dabei gelten Personen mit körperlichen, sprachlichen, sensorischen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen als behindert, wenn ihnen die Teilnahme an Bildung, Erwerbsleben oder Gesellschaft erschwert bzw. verunmöglicht ist.

Ziff. 2 umfasst insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche aufgrund von familiären Problemen und damit verbundenen Erziehungsschwierigkeiten auf Betreuungsangebote angewiesen sind. Es gehören aber auch Erwachsene in diese Zielgruppe, die wegen familiärer oder sozialer Schwierigkeiten auf ein Betreuungsangebot angewiesen sind. Darunter zählen unter anderem Frauen, die aufgrund häuslicher Gewalt ein entsprechendes

Angebot benötigen. Ebenso können hier auch Erwachsene gezählt werden, welche wegen Problemen im sozialen Umfeld auf ein Betreuungsangebot angewiesen sind.

Ziff. 3 beinhaltet alle Personen, die aufgrund einer Suchterkrankung eine stationäre Therapie oder Rehabilitation benötigen. Dieser Anspruchsgruppe soll die Möglichkeit geboten werden, wieder ein „normales“ Leben ohne Suchtmittel führen zu können.

Ziff. 4 umfasst kranke Personen, welche Betreuungsleistungen beanspruchen, die nicht durch die Krankenversicherungsgesetzgebung abgedeckt sind. Dazu zählen unter anderem Personen mit einer Demenzerkrankung oder Schwerstpflegebedürftige. Der Personenkreis der körperlich Beeinträchtigten schliesst vor allem Unfallopfer ein. Hier können Betreuungsleistungen angeboten oder in Anspruch genommen werden, falls die Person aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses auf besondere Betreuung angewiesen ist.

Der Regierungsrat kann gemäss Abs. 3 die einzelnen Gruppen der Betreuungsbedürftigen in einer Verordnung umschreiben. Dabei ist vor allem geplant, den Begriff „Personen mit Behinderung“ näher zu erläutern und einzugrenzen.

### **Art. 3      2. Betreuungsangebote**

Weiter wird im Geltungsbereich des Betreuungsgesetzes geregelt, welche Betreuungsangebote von der Betreuungsgesetzgebung erfasst sind. Für Betreuungsangebote, die nicht unter den Geltungsbereich fallen, kommt das Betreuungsgesetz nicht zur Anwendung. Nicht geregelt werden im Geltungsbereich die Bewilligungspflicht oder die Anerkennung von Betreuungsangeboten. **Insbesondere kann aus dem Geltungsbereich kein Anspruch auf finanzielle Leistungen durch den Kanton geltend gemacht werden.**

In den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt gemäss Abs. 1 ein breites Spektrum an Betreuungsangeboten. Dabei sollen nicht nur stationäre Angebote von Einrichtungen abgedeckt werden, sondern auch ambulante Angebote ihren Platz im Kanton finden.

Einrichtungen gemäss Ziff. 1 sind Wohnheime, Aussenwohngruppen, Wohn- und Lebensgemeinschaften für erwachsene Personen. Dabei wird nicht unterschieden zwischen Personen mit einer Behinderung und familiären oder sozialen Problemen. Zwei wichtige Kriterien sind die gewerbsmässige Gewährung von Betreuung und die Unterkunft. Die Gewerbsmässigkeit wird in der regierungsrätlichen Verordnung näher umschrieben. Dabei wird definiert, dass mehrere Betreuungsbedürftige über einen längeren Zeitraum betreut werden müssen. Der Leistungserbringer tut dies, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen, d.h. er bietet diese Tätigkeit nicht unentgeltlich an.

In Ziff. 2 werden Werkstätten für Personen mit einer Behinderung beschrieben. Hier werden Arbeitsplätze für Personen mit einer Behinderung angeboten. Die Arbeit wird entlohnt und es besteht ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer und der beeinträchtigten Person.

Tages- und Beschäftigungsstätten gemäss Ziff. 3 sollen für volljährige Personen mit einem Betreuungsbedürfnis zur Verfügung stehen. Auch wird wie im Bereich stationäre Einrichtungen nicht zwischen Personen mit Behinderung, kranken Personen und Personen mit familiären oder sozialen Problemen unterschieden. Diesem Personenkreis wird in einer Beschäftigungsstätte eine Tagesstruktur geboten, in der keine produktiven Leistungen erwartet werden.

Die Betreuungsangebote für minderjährige Personen ausserhalb des Elternhauses gemäss Ziff. 4 werden in der Pflegekinderverordnung (kurz PAVO) geregelt. Dabei geht es vor allem um die Familienpflege (z.B. Pflegefamilien), Tagespflege (z.B. Tagespflegeeltern) und um

die Heimpflege (z.B. Kinderheime). Die PAVO regelt unter anderem die Bewilligungs- und die Aufsichtspflicht der Leistungserbringer.

Mit Ziff. 5 sind vor allem die sogenannten Familienplatzierungsorganisationen gemeint. Diese vermitteln Plätze in Pflegefamilien und unterstützen diese in der Betreuung der Pflegekinder.

In Ziff. 6 werden ambulante Angebote abgedeckt, sofern sie gewerbsmässig gewährt werden. Darunter zählen unter anderem Beratung und Unterstützung von Personen mit Betreuungsbedürfnissen und die sozialpädagogische Familienbegleitung. Die ambulanten Hilfen sollen für die Verhinderung oder das Hinauszögern von Platzierungen in stationären Einrichtungen dienen. Das Betreuungsgesetz gilt lediglich für ambulante Angebote, die gewerbsmässig angeboten werden. Dadurch ist sichergestellt, dass die Nachbarschaftshilfe oder die Unterstützungen innerhalb der Familie nicht von diesem Gesetz miterfasst sind. Als gewerbsmässig gelten Leistungen, welche über einen längeren Zeitraum angeboten und eine geschäftliche Tätigkeit mit einer entsprechenden Entschädigung des Leistungserbringers darstellen.

Auch hier wurde dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, die einzelnen Betreuungsangebote in einer Verordnung näher zu umschreiben.

#### **Art. 4 3. Vorrang der Spezialgesetzgebung**

In diesem Artikel wird die Abgrenzung von Betreuungsangeboten zu Angeboten anderer Gesetzgebungen aufgezeigt, welche teilweise für gleiche oder ähnliche Zielgruppen Leistungen erbringen. Bezug genommen wird auf die Strafrechtspflege-, die Spital-, die Pflegeversicherungs-, die Gesundheits-, die Sonderschul- oder die Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung (Einrichtungen für arbeitsmarktliche Massnahmen). Beispielsweise erfolgt die Finanzierung der Pflegeleistungen nicht über die Betreuungsgesetzgebung, sondern im Rahmen der Krankenversicherungsgesetzgebung.

## **II. ANGEBOTSPLANUNG**

### **Art. 5 Bedarf, Angebot**

Um die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Einrichtungen für Personen mit besonderen Betreuungsbedürftigen zu erreichen, ist der Regierungsrat für die Bedarfsermittlung an Betreuungsangeboten sowie für eine mehrjährige Angebotsplanung zuständig. Damit wird eine langfristige Koordination der Angebote ermöglicht. Dabei sind innerkantonale wie auch ausserkantonale Angebote zu berücksichtigen. Die Absprache bei der Angebotsplanung mit den umliegenden Kantonen wird durch das IFEG gefordert und im Rahmen der Zentralschweizer Planungskonferenz praktiziert.

Abs. 2 beschreibt im Detail die Anforderungen an die Angebotsplanung. Diese muss insbesondere das erforderliche Leistungsangebot für Betreuungsbedürftige (Ziff. 1), die benötigte Anzahl Plätze (Ziff. 2), die Qualitätsziele (Ziff. 3) und die allgemeinen Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Ziff. 4) enthalten.

Um den aktuellen Entwicklungen gerecht zu werden, ist die Angebotsplanung gemäss Abs. 3 bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle 8 Jahre zu überarbeiten.

Art. 4 hält fest, dass die Leistungserbringer an der Bedarfsermittlung und Angebotsplanung mitzuwirken haben und insbesondere die für die Planung notwendigen Informationen zur Verfügung stellen müssen. Dabei müssen vor allem Unterlagen zu Wartelisten, strategischen Planungen der Trägerschaft und eventuellen Umfragen zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

### III. BEWILLIGUNG, ANERKENNUNG, AUFSICHT

#### A. Bewilligung

##### Art. 6 Bewilligungspflicht 1. Grundsatz

Grundsätzlich benötigen die Leistungserbringer nach Abs. 1 eine Bewilligung zur Erbringung von Betreuungsangeboten. Mit einer allgemeinen Bewilligungspflicht können die Anforderungen an die Leistungserbringer vereinheitlicht und die qualitativen Mindestanforderungen standardisiert werden. **Mit der neuen Betreuungsgesetzgebung werden hingegen bewusst keine neuen Bewilligungspflichten verankert.**

Abs. 2 hält fest, dass die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen verbunden (Ziff. 1), nur für Teilbereiche des Betreuungsangebotes gewährt (Ziff. 2) sowie zeitlich befristet werden kann (Ziff. 3). Mit den aufgeführten Nebenbestimmungen wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen. Schliesslich soll eine Bewilligung nur ausnahmsweise – sozusagen als ultima ratio - nicht erteilt werden.

Die Bewilligung gilt gemäss Abs. 3 ausschliesslich für die in der Bewilligung umschriebenen Leistungen und Räumlichkeiten. Bei Änderungen ist die Meldepflicht gemäss Art. 18 zu beachten.

##### Art. 7 2. Ausnahmen a) Bundesrecht

Diesem Artikel zufolge brauchen Betreuungsangebote keine kantonale Bewilligung, die gestützt auf die Bundesgesetzgebung gemäss Ziff. 1 durch eine Bundesbehörde bewilligt sind oder gemäss Ziff. 2 ausschliesslich einer Meldepflicht unterstehen.

Im Bereich der Bundesgesetzgebung betrifft dies in erster Linie die PAVO. Diese regelt das Bewilligungsverfahren für Pflegefamilien. Zudem werden in der PAVO neu die sog. Dienstleistungsangebote in der Familienpflege geregelt. Dies betrifft unter anderem die Vermittlung von Pflegeplätzen für Minderjährige. Solche Dienstleistungsangebote unterstehen gemäss Bundesrecht lediglich einer Meldepflicht. Der Kanton könnte eine Verschärfung vorsehen und solche Angebote einer Bewilligungspflicht unterstellen. Davon sieht das vorliegende Betreuungsgesetz indessen ab.

##### Art. 8 b) ambulante Hilfe

Die Erbringung von ambulanten Hilfen gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 (Beratung und Unterstützung von Personen mit Betreuungsbedürfnissen, sozialpädagogische Familienbegleitung usw.) ist nicht bewilligungspflichtig.

Abs. 2 verlangt jedoch, dass die Leistungserbringer der Direktion die Erbringung solcher Leistungen im Vorfeld melden müssen. Dadurch wird eine unbürokratische Aufsicht über die gewerbmässigen, ambulanten Hilfen im Kanton Nidwalden möglich.

##### Art. 9 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen werden in diesem Artikel detailliert beschrieben und die Forderung des IFEG, ein internes Beschwerdeverfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten festzulegen, wird verankert. Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen sollen die Möglichkeit erhalten, Beschwerden bei Streitigkeiten mit den Einrichtungen platzieren und ihre Rechte einfordern zu können.



Den Leistungserbringern wird gemäss Abs. 1 die Bewilligung für Betreuungsangebote für volljährige Personen erteilt, wenn:

1. eine oder mehrere verantwortliche Personen über die notwendige fachliche und persönliche Eignung verfügen;
2. genügend geeignetes Fachpersonal vorhanden ist;
3. das seelische, geistige und leibliche Wohlergehen der Betreuungsbedürftigen sowie die ärztliche Kontrolle gewährleistet sind;
4. die betrieblichen, wirtschaftlichen und räumlichen Verhältnisse dem vorgesehenen Zweck entsprechen; und
5. ein internes Beschwerdeverfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten mit den betreuten Personen festgelegt ist.

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn alle Anforderungen erfüllt werden.

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Betreuungsangebote von minderjährigen Personen richten sich gemäss Abs. 2 nach der PAVO. Hier wird vor allem zwischen der Familienpflege (Art. 5) und der Heimpflege (Art. 15) unterschieden.

## **Art. 10 Zuständigkeit**

Für die Bewilligung von Betreuungsangeboten sind zukünftig zwei Instanzen vorgesehen. Einerseits soll das Amt – sprich das Sozialamt - für Angebote in der Familienpflege zuständig sein. Darunter zählen insbesondere Pflegefamilien, welche Kinder und Jugendliche bei sich zu Hause aufnehmen. Für die Erteilung der Bewilligung und die Aufsicht der anderen Betreuungsangebote ist die Direktion verantwortlich.

Das detaillierte Verfahren zur Gesuchstellung und -prüfung sowie der Inhalt der Bewilligung werden in einer Verordnung geregelt.

## **B Anerkennung**

### **Art. 11 Grundsatz**

Mit den Regelungen im Betreuungsgesetz zur Anerkennung von Betreuungsangeboten erhält die kantonale Bedarfsplanung einen wichtigen Stellenwert. Die Anerkennung eines Betreuungsangebots verpflichtet den Kanton zur subsidiären Kostenübernahme. Der Regierungsrat kann bestimmte anerkannte Betreuungsangebote auch der IVSE unterstellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die kantonale Anerkennung und auch nicht auf die Unterstellung unter die IVSE.

### **Art. 12 Voraussetzungen**

Abs. 1 dieses Artikels regelt die Voraussetzungen zur Anerkennung von Betreuungsangeboten. Danach können Betreuungsangebote anerkannt werden, wenn sie dem Bedarf des Kantons entsprechen (Ziff. 1), sich das Betreuungsangebot an Betreuungsbedürftige richtet, die gemäss Art. 20 Abs. 2 Anspruch auf kantonale Beiträge haben und die Leistungserbringer über die erforderlichen Bewilligungen verfügen (Ziff. 3).

Gemäss Abs. 2 unterstehen Leistungserbringer im Bereich des Behindertenwesens den Anerkennungsbedingungen gemäss Art. 5 des IFEG. Da diese Anerkennungsbedingungen weitreichender sind, dürfen diese nicht durch kantonale Voraussetzungen ausser Kraft gesetzt werden. Um die Anerkennung gemäss IFEG zu erlangen, muss eine Einrichtung:

- a. über Infrastruktur- und Leistungsangebote, welche den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechen, sowie über das nötige Fachpersonal verfügen;

- b. ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung führen;
- c. die Aufnahmebedingungen offen legen;
- d. die invaliden Personen und deren Angehörige über ihre Rechte und Pflichten schriftlich informieren;
- e. die Persönlichkeitsrechte der invaliden Personen wahren, namentlich ihr Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte ausserhalb der Institution, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung sowie ihr Recht und das ihrer Angehörigen auf Mitwirkung;
- f. die invaliden Personen entlohnen, wenn diese eine wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit verrichten;
- g. behinderungsbedingt notwendige Fahrten zu und von Werkstätten und Tagesstätten sicherstellen;
- h. die Qualitätssicherung gewährleisten.

Es werden nur Betreuungsangebote anerkannt, welche die Eignung und Qualität sowie die Wirtschaftlichkeit der Leistungen belegen können.

### **Art. 13      Zuständigkeit**

Dieser Artikel regelt die Zuständigkeiten für die Anerkennung von Betreuungsangeboten. So ist nach Ziff. 1 die Direktion für die Familienpflege gemäss PAVO sprich für Pflegefamilien zuständig. Für die anderen Betreuungsangebote wie Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung ist gemäss Ziff. 2 der Regierungsrat verantwortlich. Da die Bedarfsermittlung und Angebotsplanung ebenfalls in die Kompetenz des Regierungsrats fallen, ist es sachlich korrekt, ihm die Kompetenz zu geben, die anderen Betreuungsangebote anzuerkennen. Zudem hat die Anerkennung solcher Betreuungsangebote meist grosse finanzielle Auswirkungen.

### **Art. 14      Umfang, Befristung**

Gemäss Abs. 1 sind in der Anerkennung insbesondere das konkrete Betreuungsangebot (Ziff. 1) sowie die Auflagen und Bedingungen (Ziff. 2) zu regeln. Das Betreuungsangebot ist genau zu bezeichnen und nach Möglichkeit ist die Anzahl der Betreuungsplätze zu quantifizieren. Auflagen und Bedingungen sind notwendig, wenn beispielsweise neue Leistungserbringer noch nicht alle Voraussetzungen erfüllen, diese aber innerhalb eines bestimmten Zeitraumes einführen müssen.

In Art. 2 ist festgehalten, dass die kantonale Anerkennung auch für Teilbereiche des Betreuungsangebots gewährt werden kann. Dies hat selbstverständlich Auswirkungen auf die finanzielle Beteiligung des Kantons. Wenn bei der kantonalen Angebotsplanung festgehalten ist, dass alle notwendigen Betreuungsplätze im Bereich Wohnen derzeit abgedeckt sind, aber Tagesstättenplätze fehlen, dann besteht die Möglichkeit, nur die Tagesstättenplätze eines Leistungserbringers anzuerkennen. Der Leistungserbringer erhält somit für jede zu betreuende Person einen Beitrag an die Betriebskosten in der Tagesstätte. Im Bereich Wohnen können keine Kostenbeteiligungen durch den Kanton bewilligt werden.

Mit der zeitlichen Befristung gemäss Abs. 3 wird eine regelmässige Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen sichergestellt. Namentlich verhindert dies, dass Angebote anerkannt sind, die nicht mehr der Angebotsplanung entsprechen. Für die Erneuerung der Anerkennung gelten die Bestimmungen über die Erteilung der Anerkennung.

### **Art. 15      Leistungsvereinbarung**

Der Kanton schliesst mit Leistungserbringern, deren Betreuungsangebot anerkannt ist, Leistungsvereinbarungen ab. Diese regeln gemäss Abs. 2 insbesondere die Form und die Höhe der kantonalen Beiträge. Kantonale Beiträge werden jedoch nur ausbezahlt, wenn tatsächlich eine betreuungsbedürftige Person ein Angebot in Anspruch nimmt (vgl. Art. 20 ff.). Es handelt sich somit um eine subjektorientierte Objektfinanzierung.

Die Zuständigkeit für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen liegt einerseits bei der Direktion für Betreuungsangebote bei der Familienpflege gemäss PAVO. Andererseits ist der Regierungsrat für den Abschluss aller anderen Leistungsvereinbarungen zuständig.

Kommt bei anerkannten Betreuungsangeboten keine rechtzeitige Einigung über die Leistungsvereinbarung zustande, dann entscheidet gemäss Abs. 3 die Direktion bzw. der Regierungsrat über die Form und Höhe der jährlichen kantonalen Beiträge mittels Verfügung. Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere die Details der zu erbringenden Leistungen sowie deren finanzielle Abgeltung.

## **Art. 16      Finanzierungs- und Investitionsplanung**

Der Direktion sind eine Finanzierungs- und Investitionsplanung von anerkannten Leistungserbringern vor der Baurealisierung vorzulegen. Damit sollen mögliche Überkapazitäten vermieden und eine ungewollte Kostensteigerung verhindert werden. Überkapazitäten führen in den meisten Fällen zu höheren Betriebskosten, welche dann wiederum durch den Kanton mitfinanziert werden müssten.

Abs. 2 hält fest, dass kein Rechtsanspruch auf die Anerkennung von Kapazitätserweiterungen (Ziff. 1) oder erhöhte kantonale Beiträge (Ziff. 2) besteht.

## **C.            Aufsicht**

### **Art. 17      Zuständigkeit**

Das Sozialamt hat die Aufsicht über die Familienpflege gemäss PAVO. Alle weiteren Leistungserbringer, welche meldepflichtig sind oder über eine Bewilligung oder eine Anerkennung auf der Grundlage des Betreuungsgesetzes verfügen, unterstehen der Aufsicht der Direktion. Ebenfalls ist die Direktion für die Einhaltung der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen verantwortlich. Die Aufsichtsinstanzen haben regelmässig zu kontrollieren, ob die Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Sie können die Kontrollen selber vornehmen oder aber auch von geeigneten Dritten ausführen lassen. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Aufsichtsinstanzen zu unterstützen.

### **Art. 18      Meldepflicht der Leistungserbringer**

Abs. 1 listet die Änderungen der Leistungserbringer auf, die der Direktion bzw. dem Sozialamt binnen 30 Tagen zu melden sind:

1. wesentliche Änderungen ihrer Organisation und Leitung;
2. Änderungen ihres Angebotes; und
3. bauliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Bewilligung oder Anerkennung haben können.

Als wesentliche Änderungen ihrer Organisation und Leitung gelten unter anderem ein Wechsel in der Leitung bzw. in der Trägerschaft. Ebenso sind Änderungen der Rechtsform (beispielsweise von Stiftung zu AG oder GmbH) bzw. Leitungsform (z.B. vom Geschäftsleiter zur Geschäftsleitung mit mehreren Mitgliedern) zu melden. Diese wesentlichen Änderungen vor allem beim Leistungsangebot können Einfluss auf die Bewilligung bzw. die Anerkennung haben.

Abs. 2 umfasst die Ereignisse, die den Aufsichtsinstanzen umgehend zu melden sind:

1. behördliche Beanstandungen;
2. besondere Vorkommnisse wie insbesondere schwere Unfälle, ungewöhnliche Todesfälle oder strafbare Handlungen von Angestellten gegenüber betreuten Personen; und
3. strafbare Handlungen von betreuten Personen gegenüber von Angestellten.

Unter behördliche Beanstandungen können beispielsweise Empfehlungen bzw. Rügen der Lebensmittelinspektion oder des Arbeitsinspektorats verstanden werden.

#### **Art. 19 Entzug der Bewilligung oder Anerkennung**

Die Direktion bzw. das Sozialamt sind verpflichtet, einem Leistungserbringer die Bewilligung bzw. die Anerkennung einzuschränken bzw. zu entziehen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt sind. Weiter können die Bewilligung oder Anerkennung entzogen werden, wenn Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden, die Leistungsvereinbarung verletzt wird, eine grobe Verletzung der Meldepflicht vorliegt oder Beiträge zweckentfremdet werden.

Abs. 2 sieht vor, dass vor dem Entzug oder der Einschränkung der Bewilligung der Leistungserbringer zu ermahnen und eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel anzusetzen ist.

Ein Entzug ist in Folge Art. 3 nur zu verfügen, wenn die Anordnung von Bedingungen und Auflagen nicht geeignet ist.

Ein Entzug einer Bewilligung stellt den letzten Ausweg dar und kommt nur in Ausnahmefällen zum Tragen. Ebenso sind Einschränkungen von Bewilligungen wenn immer möglich zu vermeiden, sofern die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner nicht gefährdet wird.

### **IV. KOSTENÜBERNAHME**

#### **Art. 20 Grundsatz**

Der Kanton übernimmt für die Betreuungsbedürftigen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Nidwalden einen Anteil an den Kosten für kantonal anerkannte Betreuungsangebote. Automatisch anerkannt sind Betreuungsangebote, die der IVSE unterstellt sind. Die Beitragszahlungen sind abhängig von der Anzahl betreuter Personen.

**Der Kanton übernimmt nicht für alle Betreuungsangebote Beitragszahlungen, welche in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.** Abs. 2 definiert deshalb den Personenkreis, der Anspruch auf kantonale Leistungen hat, wenn ein entsprechendes Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird. Dieser Personenkreis ist wie folgt definiert:

1. Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten;
2. minderjährigen Personen;
3. Personen, die eine stationäre Therapie oder Rehabilitation im Suchtbereich benötigen; und
4. kranke oder körperlich beeinträchtigte Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand.

Die weiteren Betreuungsbedürftigen wie z.B. sozial schwächere Personen ohne IV-Rente, die in den Geltungsbereich des Betreuungsgesetzes fallen, haben keinen Anspruch auf die Übernahme von Kosten durch den Kanton. Sie haben auch dann keinen Anspruch, wenn sie ein anerkanntes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.

Die Beiträge werden vom Kanton mittels einer Kostenübernahmegarantie festgelegt. Sie werden gemäss Abs. 4 direkt dem Leistungserbringer ausbezahlt. Diese wiederum stellen den Betreuungsbedürftigen die um die kantonalen Beiträge reduzierten Tarife in Rechnung. Damit kann eine zweckgebundene Finanzierung sichergestellt werden.

Das Verfahren der Kostenübernahme wird in einer Verordnung näher erläutert. Es lehnt sich sehr stark an das bekannte Kostenübernahme-Verfahren der IVSE an.

### **Art. 21 Voraussetzungen**

Der Kanton leistet gemäss Abs. 1 kantonale Beiträge, wenn:

1. das Betreuungsangebot des Leistungserbringers anerkannt ist;
2. die Notwendigkeit der Betreuung hinreichend ausgewiesen ist;
3. kein gleichwertiges, günstigeres Betreuungsangebot im Kanton zur Verfügung steht;
4. die Leistungserbringung wirtschaftlich erfolgt; und
5. die Kosten nicht durch andere Versicherungsträger gedeckt werden können.

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes ist beispielsweise durch die Anordnung einer Massnahme durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gegeben. Somit prüft die zuständige Stelle die fachliche Notwendigkeit einer Inanspruchnahme nicht mehr, da dies schon durch die Behörde erfolgt ist. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass Fachabteilungen wie z.B. die Abteilung Jugend, Familie und Sucht Betreuungsangebote empfehlen. Mit dieser Empfehlung ist auch die Notwendigkeit einer Betreuung hinreichend ausgewiesen.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Regierungsrat in einer Verordnung erlassen.

### **Art. 22 Gesuch**

Grundsätzlich sind Gesuche um Kostenübernahme vor der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten einzuholen. Kann das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht werden, weil eine Massnahme sofort umgesetzt werden muss (z.B. Notfallplatzierung), dann ist das entsprechende Gesuch so rasch als möglich bei der Direktion einzureichen. Die betreuungsbedürftige Person trägt die Kosten selber, wenn das Gesuch nicht binnen fünf Tagen gestellt wird, nachdem die Gesucheinreichung möglich war. Damit soll vermieden werden, dass Personen platziert werden und der Kanton im Nachhinein mit hohen Kostenbeteiligungen rechnen muss. In der Vergangenheit ist es zum Teil vorgekommen, dass Gesuche erst nach einem halben Jahr nach Platzierung eingereicht wurden.

Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten der Gesucheinreichung. Betreuungsbedürftige Personen bzw. deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung oder der Leistungserbringer sind zur Einreichung des Gesuchs berechtigt. Ist ein Verfahren der KESB hängig, ist auch diese zur Gesucheinreichung legitimiert.

### **Art. 23 Eigenleistung**

In Abs. 1 ist festgehalten, dass jede betreuungsbedürftige beziehungsweise unterhaltspflichtige Person für einen angemessenen Teil der Kosten des in Anspruch genommenen Betreuungsangebots aufzukommen hat (Eigenleistung). Sie hat zudem die individuellen Nebenkosten selber zu tragen.

Die Höhe der Eigenleistung je Betreuungsangebot wird Abs. 2 folgend durch den Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt. Dabei muss er bei minderjährigen Personen die Richtlinien der IVSE zum Elternbeitrag angemessen berücksichtigen. Gemäss diesen Richtlinien haben die unterhaltspflichtigen Personen denjenigen Anteil an den Kosten selber zu

übernehmen, der den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis entspricht. Die Konferenz der Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertreter der IHV hatten vor Jahren eine Empfehlung erlassen, die einen Betrag in der Höhe von 25 Franken pro Tag festsetzte. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden legte daraufhin mit Bericht Nr. 845 vom 16. Dezember 2008 den Elternbeitrag bei Heimplatzierung in der Höhe von 700 Franken pro Monat für stationäre Platzierungen fest. Dieser Betrag hat sich bewährt und soll deshalb weiterhin gelten und eine kantonale gesetzliche Grundlage erhalten. Darüber hinaus ist es legitim, dass die Eltern auch die Nebenkosten wie Kleidung, Kosmetika, Versicherungen usw. zu bezahlen haben.

Abs. 3 greift das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) auf, wonach invalide Personen durch die Erbringung der Eigenleistung nicht in die Sozialhilfe fallen dürfen (Art. 7 Abs. 1 IFEG). Ihr Kostenanteil darf also nur so gross sein, dass er mit der Invalidenrente sowie den Ergänzungsleistungen finanzierbar ist.

Bei Inkassoproblemen im Bereich der Eigenleistungen vor allem bei Platzierungen von minderjährigen Personen hat die Gemeinde die Eigenleistung über die wirtschaftliche Sozialhilfe zu bevorschussen. Das entsprechende Inkassoverfahren wird in einer entsprechenden Verordnung näher beschrieben. Dabei ist geplant, dass die Leistungserbringer rechtzeitig zu informieren haben, damit die zuständige Gemeinde noch angemessen reagieren kann. Erhält der Leistungserbringer nach zweimaliger Mahnung noch immer kein Geld für die Eigenleistungen, reicht er bei der Direktion ein Gesuch um Bevorschussung der Eigenleistungen ein. Die Direktion leitet das Gesuch der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinde weiter.

## **Art. 24      Rückerstattungspflicht der Leistungserbringer**

### **1. unrechtmässig bezogene Beiträge**

Unrechtmässig bezogene Beiträge sind nach Abs.1 durch die Leistungserbringer zurückzuerstatten, insbesondere bei Verletzung der Meldepflicht. Hier ist das Augenmerk vor allem auf den Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes zu legen.

Überdies sind die zurückzuerstattenden Beträge ab der Auszahlung an die Leistungserbringer mit fünf Prozent pro Jahr zu verzinsen (Abs. 2).

In Abs. 3 ist festgehalten, dass der Rückforderungsanspruch binnen zehn Jahren verfällt, nachdem der Kanton davon Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch mit dem Ablauf von 15 Jahren nach Bezahlung der Beiträge.

## **Art. 25      2. rechtmässig bezogene Beiträge**

Wenn ein anderer Versicherungsträger wie beispielsweise die Unfallversicherung für die Kosten aufkommt, so sind gemäss Abs. 1 die rechtmässig bezogenen Beiträge durch die Leistungserbringer zurückzuerstatten.

Nach Abs. 2 sind die Beiträge, die zurückerstattet werden müssen, nicht zu verzinsen. Diesbezüglich unterscheiden sich die Regelungen in Art. 24 und in Art. 25.

Gemäss Abs. 3 verjährt der Rückforderungsanspruch analog zu Art. 24 Abs. 3 binnen zehn Jahren, nachdem der Kanton davon Kenntnis erhalten hat, spätestens mit dem Ablauf von 15 Jahren nach Bezahlung der Beiträge.

Sofern Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter durch kantonale Beträge bevorschusst werden, geht gemäss Abs. 4 dieses Artikels der Anspruch gegenüber den Dritten im Umfang der Bevorschussung von Ge-

setzes wegen auf den Kanton über. Der Kanton kann also bei den Dritten die direkte Auszahlung verlangen. So wird sichergestellt, dass zurückzuerstattende Beträge direkt dem Kanton zufließen und nicht zweckentfremdet werden können.

#### **Art. 26 Meldung des Aufenthaltswechsels**

Änderungen bezüglich des Aufenthalts von Betreuungsbedürftigen sind von den Leistungserbringern und Betreuungsbedürftigen beziehungsweise der gesetzlichen Vertretung umgehend der Stelle zu melden, welche die Kostenübernahmegarantie gewährt hat. So kann sichergestellt werden, dass auf Änderungen bei Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig reagiert werden kann.

### **V. INVESTITIONSDARLEHEN**

#### **Art. 27 Grundsatz**

Im Bereich der Investitionsbeiträge wird ein Systemwechsel vollzogen. Durch die Auszahlung von Investitionsdarlehen anstelle von Investitionsbeiträgen erfolgt ein Wechseln von der Objektfinanzierung zu einer Subjektfinanzierung. Die Kosten pro Platz werden aufgrund höherer Abschreibungskosten entsprechend steigen und müssen im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung gelöst werden. Dafür wird der Kanton durch den Wegfall der Investitionsbeiträge entlastet.

Neu richtet der Kanton auf Gesuch hin zinslose Darlehen für den Neubau und auch für die Erweiterung von Wohnheimen, Werkstätten sowie Tages- und Beschäftigungsstätten aus. Dabei müssen die Bauten für die Betreuung von Personen mit Behinderungen bestimmt sein. Für Sanierungen, Ersatzbauten und für den Landerwerb werden keine Investitionsdarlehen gewährt. Diese Kosten sowie die durch die Investitionsdarlehen nicht gedeckten Kosten müssen nach Möglichkeit mit eigenen Mitteln finanziert werden.

Das Gesuch um Investitionsdarlehen ist bei der Direktion einzureichen. Dabei sind insbesondere die Baugesuchsunterlagen sowie ein Kostenvoranschlag beizulegen. Bei Bedarf kann die Direktion weitere Unterlagen einfordern.

#### **Art. 28 Voraussetzungen**

In diesem Artikel werden die Voraussetzungen für die Zusicherung und Auszahlung eines Investitionsdarlehens näher beschrieben. Dabei ist vor allem wichtig, dass das Betreuungsangebot von regionaler Bedeutung ist und dem Bedarf der kantonalen Angebotsplanung entspricht. Damit soll gewährleistet werden, dass keine Überkapazitäten geschaffen werden und auch die Betriebskosten im Rahmen gehalten werden können. Weiter muss das Bauprojekt ausgearbeitet sein, so dass es bei der entsprechenden Baubewilligungsbehörde eingereicht werden kann, aber noch nicht eingereicht worden ist. Dass die Baute den Bedürfnissen der Personen mit Behinderungen entspricht, versteht sich von selbst.

In Ziff. 5 des ersten Absatzes räumt der Leistungserbringer dem Kanton ein verbindliches Vorschlagsrecht für ein Mitglied im obersten Organ (z.B. Stiftungsrat) ein. Durch diese Wahl von geeigneten Personen soll interdisziplinäres und bereichsübergreifendes Wissen im obersten Organ gewährleistet werden.

Die Leistungserbringer dürfen erst nach Zusicherung des Investitionsdarlehens mit dem Bau beginnen. Damit in Ausnahmefällen aber eine schnellere Ausführung des Bauvorhabens vorgenommen werden kann, hat der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, den Baubeginn vor Zusicherung des Darlehens zu bewilligen.

#### **Art. 29 Darlehenshöhe**

Die Darlehenshöhe berechnet sich aufgrund einer festgelegten Pauschale je Betreuungsplatz. Die Darlehenshöhe wird im Gesetz fixiert und kann über den Züricher Baukostenindex angepasst werden. Die Höhe des Darlehens ist auf die effektiven Baukosten begrenzt. Es ist Sache des Leistungserbringers, die ungedeckten Investitionskosten selber zu finanzieren. Pro Betreuungsplatz sind folgende Pauschalen vorgesehen:

1. bei Wohnheimen 200'000 Franken;
2. bei Tages- und Beschäftigungsstätten 150'000 Franken;
3. bei Werkstätten 80'000 Franken.

Diese Pauschalen entsprechen ca. 80 Prozent der zu erwartenden Investitionskosten. Es wird bei der Berechnung der Investitionskosten davon ausgegangen, dass die Errichtung eines Wohnheimplatzes durchschnittlich 250'000 Franken, eines Tagesstättenplatzes 187'500 Franken und eines Werkstattplatzes 100'000 Franken kosten.

Die Höhe des Investitionsdarlehens pro Wohnheimplatz (Beispiele) sieht in der Praxis wie folgt aus:

	<b>Beispiel 1</b>	<b>Beispiel 2</b>	<b>Beispiel 3</b>	<b>Beispiel 4</b>
Kosten brutto	270'000	250'000	220'000	190'000
Darlehen	200'000	200'000	200'000	190'000
Restkosten	70'000	50'000	20'000	0

Allfällige Restkosten sind durch die Leistungserbringer bzw. die Trägerschaft zu finanzieren.

### **Art. 30 Zuständigkeit**

Wenn alle Darlehensvoraussetzungen erfüllt sind, haben die Leistungserbringer einen Rechtsanspruch auf das Darlehen. Aus diesem Grund entscheidet der Regierungsrat über die Zusicherung des Investitionsdarlehens. Er kann die Zusicherung mit Auflagen und Bedingungen verbinden. Der Regierungsrat legt mit der Darlehenszusicherung auch den Zweck der Baute fest.

### **Art. 31 Rückzahlung**

Das Investitionsdarlehen ist in jedem Fall zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme der neu erstellten Bauten und dauert 33 Betriebsjahre (Nutzungsdauer). Es ist mindestens 1/33 des Darlehens pro Jahr zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt am 31. Dezember des Betriebsjahres. Eine anteilmässige Rückzahlung der ersten Rückzahlungsrate erfolgt bei einer unterjährigen Inbetriebnahme einer Baute.

### **Art. 32 Verfahren**

Der Regierungsrat erlässt das entsprechende Verfahren der Gesuchstellung und Auszahlung des Investitionsdarlehens in einer Verordnung. Dabei ist geplant, dass die Gesuche mit den entsprechenden Baugesuchsunterlagen und dem Kostenvoranschlag bei der Direktion einzureichen sind. Diese veranlasst auch die Auszahlung des Darlehens nach Abschluss der Arbeiten. Es können auf Gesuch hin Teilzahlungen ausgelöst werden.

### **Art. 33 Rückzahlung bei Zweckentfremdung**

Die Restschuld aus dem Investitionsdarlehen ist vollumfänglich zurückzuzahlen, wenn die unterstützten Bauten für einen anderen Zweck verwendet, zweckwidrig umgebaut, abgerissen oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. An einem Beispiel lässt sich dieser Umstand besser verdeutlichen: Der Kanton zahlte an einen Leistungserbringer ein Investitionsdarlehen an ein Wohnheim für Personen mit Behinderung. Der Leistungserbr-



ringer verwendet das Gebäude vor Ablauf der festgeschriebenen Nutzungsdauer von 33 Jahren aber nicht mehr als Wohnheim, sondern betreibt ein Hotel. Dann ist er verpflichtet, die Restschuld des Darlehens vollumfänglich zurückzuzahlen und zwar am Ende desjenigen Monats, in dem die Zweckentfremdung erfolgte. Eine Ausnahme könnte darin bestehen, wenn der Regierungsrat seine Zustimmung zur Zweckentfremdung gibt. Dies könnte beispielsweise dann passieren, wenn das entsprechende Angebot nicht mehr im Kanton benötigt wird und der Leistungserbringer somit eine ungenügende Auslastung ausweist. In einem solchen Fall kann der Regierungsrat einer Zweckentfremdung zustimmen und von einer sofortigen Rückzahlung der Restschuld des Darlehens absehen. Das Darlehen ist in der ordentlichen Rückzahlungsdauer zurückzuerstatten.

## **VI. RECHTSSCHUTZ- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

### **Art. 34 Streitigkeiten aus Verwaltungsverträgen**

Streitigkeiten aus Verwaltungsverträgen wie z.B. Leistungsvereinbarungen, die gestützt auf dieses Gesetz abgeschlossen werden sollen, sind durch den Regierungsrat mittels Verfügung zu entscheiden.

### **Art. 35 Rechtsmittel**

Der Regierungsrat wird als Rechtsmittelinstanz bei verwaltungsinternen Beschwerden eingesetzt. Dabei ist die Beschwerde binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat einzureichen.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Auch hier ist eine Frist von 20 Tagen nach erfolgter Zustellung einzuhalten.

### **Art. 36 Strafbestimmungen**

Nach Abs. 1 wird mit Busse bis 20'000 Franken bestraft, wer vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen begeht.

Auch Versuch und Gehilfenschaft sind gemäss Abs. 2 strafbar.

Abs. 3 definiert, wer sich strafbar macht, nämlich wer:

1. bewilligungspflichtige Leistungen ohne Bewilligung erbringt;
2. mehrfach oder grob gegen Auflagen und Bedingungen der Bewilligung verstösst;
3. mehrfach oder grob gegen Auflagen und Bedingungen der Anerkennung verstösst;
4. mehrfach oder grob gegen die Meldepflicht gemäss Art. 18 verstösst;
5. mehrfach oder grob gegen die Meldepflicht gemäss Art. 26 verstösst; oder
6. falsche Angaben zur Erlangung von kantonalen Beiträgen macht;

Gemäss Abs. 4 sind anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft die natürlichen Personen strafbar, die für diese gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht festgestellt werden, werden die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt. Damit soll sichergestellt werden, dass die tatsächlich fehlbaren Personen zur Verantwortung gezogen werden.

Mit Ablauf von zehn Jahren nach Kenntnis der Tat, spätestens aber nach 15 Jahren seit der letzten strafbaren Tätigkeit, verjährt die Strafverfolgung.



Erwachsenenschutzverfahren. Es soll keine Ungleichbehandlung von angeordneten Massnahmen und nicht angeordneten Massnahmen im Rahmen des Betreuungsgesetzes geben.

#### Art. 43 Kostentragung bei Mittellosigkeit

Verfügen die kostenpflichtigen Personen nicht über hinreichende finanzielle Mittel, richtet sich die Kostentragung nach den Bestimmungen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss der Sozialhilfegesetzgebung. Hier sind vor allem die Eigenleistungen der betroffenen Personen gemeint, welche über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert werden sollen. Die Eigenleistungen werden in einer Verordnung durch den Regierungsrat festgelegt.

Bevor die Änderungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch in den Bereichen Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht in Kraft traten, waren die Gemeinden für die Kosten bei Mittellosigkeit betroffener Personen zuständig. Der Elternbeitrag wie auch die Nebenkosten einer Kindesplatzierung wurden mittels Sozialhilfe durch die Gemeinden finanziert. Bei Platzierungen von erwachsenen betreuungsbedürftigen Personen ohne Invalidenrente mussten die Gemeinden ebenfalls die Platzierung finanzieren.

Mit der Inkraftsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auf den 1. Januar 2013 zahlt der Kanton Nidwalden bei Mittellosigkeit der betroffenen Personen die Kosten einer angeordneten Massnahme. Mit dieser gesetzlichen Änderung wurden versehentlich nicht nur die aus Massnahmen resultierenden Kosten von den Gemeinden auf den Kanton verschoben. Vielmehr wurden auch die Lebenshaltungskosten der betroffenen Personen – Kosten die nicht in direktem Zusammenhang mit der Massnahme stehen – dem Kanton auferlegt. Dadurch wurde die ordentliche, wirtschaftliche Sozialhilfe auf den Kanton verschoben, was in dieser Form nicht beabsichtigt und gewünscht war.

Die Kosten der Eigenleistungen, welche den Lebenshaltungskosten einer Person in einfachen Verhältnissen entsprechen, würden auch anfallen, wenn keine besonderen Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden müssten. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, diesen Teil der Finanzierung wieder über die wirtschaftliche Sozialhilfe abzuwickeln.

#### Art. 42 Änderung des Gesundheitsgesetzes

Das Gesetz vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1) muss im Bereich der Investitionsbeiträge (neu Investitionsdarlehen) für Pflegeheime und Pflegeabteilungen angepasst werden. Diese Bestimmungen befanden sich bis anhin in der Sozialhilfeverordnung 2, welche mit dem Betreuungsgesetz aufgehoben werden soll.

#### Art. 38, Titel Bewilligungspflicht

Hier wird der Titel von Betriebsbewilligungen in Bewilligungspflicht geändert. Nach Art. 41 wird ein neues Kapitel B (Investitionsdarlehen für Pflegebetten) eingeführt. So kann die Sozialhilfeverordnung 2 aufgehoben werden. Da der Pflegebereich in der Gesundheits- und Krankenversicherungsgesetzgebung geregelt ist, wird die Gelegenheit genutzt, die Bestimmungen formell in die korrekte Gesetzgebung einzubinden.

#### B. Investitionsdarlehen für Pflegebetten

##### Art. 41a Grundsatz

Im Bereich der Investitionsbeiträge wird ein Systemwechsel vollzogen. Die früheren Investitionsbeiträge für Pflegebetten entfallen. Mit dem rückzahlbaren Investitionsdarlehen werden aufgrund höherer Abschreibungskosten die Pensionstaxen steigen. Diese sind durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu zahlen. Personen, welche über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügen, müssen die Pensionstaxerhöhung selber zahlen. Die anderen Pflege-

bedürftigen werden mittels Ergänzungsleistungen bei der Finanzierung ihres Heimaufenthaltes unterstützt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Ausgaben der Ergänzungsleistungen steigen werden. Die Kosten werden von der Person finanziert, die die Betreuungsleistung in Anspruch nimmt.

Neu richtet der Kanton auf Gesuch hin zinslose Darlehen für die Neuerstellung von Pflegebetten aus. Für Sanierungen, Ersatzbauten und für den Landerwerb werden keine Investitionsdarlehen gewährt. Diese Kosten müssen nach Möglichkeit mit eigenen Mitteln finanziert werden. Kosten, welche die Pauschale übersteigen, müssen ebenfalls durch den Leistungserbringer finanziert werden.

Das Gesuch um Investitionsdarlehen ist bei der Direktion einzureichen. Dabei sind insbesondere die Baugesuchsunterlagen sowie ein Kostenvoranschlag beizulegen. Bei Bedarf kann die Direktion weitere Unterlagen einfordern.

#### Art. 41b Voraussetzungen

In diesem Artikel werden die Voraussetzungen für die Zusicherung und Auszahlung eines Investitionsdarlehens näher beschrieben. Dabei ist vor allem wichtig, dass die Erstellung der Pflegebetten dem Bedarf der kantonalen Pflegeheimplanung entspricht. Damit soll gewährleistet werden, dass keine Überkapazitäten geschaffen werden und auch die Betriebskosten im Rahmen gehalten werden können. Weiter muss das Bauprojekt ausgearbeitet sein, so dass es bei der entsprechenden Baubewilligungsbehörde eingereicht werden kann, aber noch nicht eingereicht worden ist. Dass die Baute den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Personen entspricht, versteht sich von selbst.

In Ziff. 4 des ersten Absatzes räumt der Leistungserbringer dem Kanton ein verbindliches Vorschlagsrecht für ein Mitglied im obersten Organ (z.B. Stiftungsrat) ein. Durch diese Wahl von geeigneten Personen soll interdisziplinäres und bereichsübergreifendes Wissen im obersten Organ gewährleistet werden.

Die Leistungserbringer dürfen erst nach Zusicherung des Investitionsdarlehens mit dem Bau beginnen. Damit in Ausnahmefällen aber eine schnellere Ausführung des Bauvorhabens vorgenommen werden kann, hat der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, einen vorzeitigen Baubeginn vor Zusicherung des Darlehens zu bewilligen.

#### Art. 41c Darlehenshöhe

Die Darlehenshöhe berechnet sich aufgrund einer festgelegten Pauschale je Pflegebett. Diese beträgt 300'000 Franken pro Pflegebett. Dies entspricht ca. 80 Prozent der zu erwartenden Investitionskosten. Die Darlehenshöhe wird im Gesetz fixiert und kann über den Züricher Baukostenindex angepasst werden. Die Höhe des Darlehens ist auf die effektiven Baukosten begrenzt. Es ist Sache des Leistungserbringers, die ungedeckten Investitionskosten selber zu finanzieren.

Es wird bei der Berechnung der Investitionskosten davon ausgegangen, dass die Errichtung eines Pflegebettes durchschnittlich 375'000 Franken kostet.

Die Höhe des Investitionsdarlehens pro Pflegebett sieht in der Praxis wie folgt aus:

	<b>Beispiel 1</b>	<b>Beispiel 2</b>	<b>Beispiel 3</b>	<b>Beispiel 4</b>
Kosten brutto	400'000	375'000	320'000	290'000
Darlehen	300'000	300'000	300'000	290'000
Restkosten	100'000	75'000	20'000	0

Allfällige Restkosten sind durch die Leistungserbringer bzw. die Trägerschaft zu finanzieren.

**Art. 41d            Zuständigkeit**

Wenn alle Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind, haben die Leistungserbringer einen Rechtsanspruch auf das Darlehen. Aus diesem Grund kann dem Regierungsrat die Kompetenz der Zusicherung des Investitionsdarlehens gegeben werden. Diese kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Der Regierungsrat legt mit der Darlehenszusicherung auch den Zweck der Baute fest.

**Art. 41e            Rückzahlung**

Das Investitionsdarlehen ist in jedem Fall zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme der neu erstellten Bauten und dauert 33 Betriebsjahre (Nutzungsdauer). Es ist mindestens 1/33 des Darlehens pro Jahr zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt am 31. Dezember des Betriebsjahres. Eine anteilmässige Rückzahlung der ersten Rückzahlungsrate erfolgt bei einer unterjährigen Inbetriebnahme einer Baute.

**Art. 41f            Verfahren**

Der Regierungsrat erlässt das entsprechende Verfahren der Gesuchstellung und Auszahlung der Beiträge in der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz. Dabei ist geplant, dass die Beitragsgesuche mit den Baugesuchsunterlagen und dem Kostenvoranschlag bei der Direktion einzureichen sind. Die Direktion veranlasst die Auszahlung der Beiträge nach Abschluss der Arbeiten. Es können aber auch auf Gesuch hin Teilzahlungen ausgelöst werden.

**Art. 41g            Rückzahlung bei Zweckentfremdung**

Die Restschuld aus Investitionsdarlehen ist vollumfänglich zurückzuzahlen, wenn die unterstützten Bauten für einen anderen Zweck verwendet, zweckwidrig umgebaut, abgerissen oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. An einem Beispiel lässt sich dieser Umstand besser verdeutlichen. Der Kanton zahlte an einen Leistungserbringer ein Investitionsdarlehen für die Errichtung von Pflegebetten für pflegebedürftige Personen. Der Leistungserbringer verwendet das Gebäude vor Ablauf der festgeschriebenen Nutzungsdauer von 33 Jahren aber nicht mehr als Pflegeheim, sondern betreibt ein Hotel. Dann ist er verpflichtet, die Restschuld des Darlehens vollumfänglich und sofort zurückzuzahlen. Der Leistungserbringer muss die Restschuld in demjenigen Monat zurückzahlen, in dem die Zweckentfremdung erfolgte. Eine Ausnahme könnte darin bestehen, wenn der Regierungsrat seine Zustimmung zur Zweckentfremdung gibt. Dies könnte beispielsweise dann passieren, wenn das entsprechende Angebot nicht mehr im Kanton benötigt wird und der Leistungserbringer somit eine ungenügende Auslastung ausweist. In so einem Fall kann der Regierungsrat einer Zweckentfremdung zustimmen und von einer sofortigen Rückzahlung der Restschuld des Darlehens absehen. Die Rückzahlung kann in der ordentlichen Rückzahlungsdauer erfolgen.

**Art. 93a            Übergangsbestimmungen zur Änderung vom .... 2014****1. Investitionsdarlehen für Pflegebetten**

Damit der Wechsel zwischen den derzeitigen Investitionsbeiträgen und den neuen Investitionsdarlehen nicht zu abrupt erfolgt, ist auch hier eine Übergangslösung geplant. Für 17 Jahre erlässt der Kanton erst ganz und später teilweise die jährlich geschuldeten Rückzahlungsraten für die Investitionsdarlehen für Pflegebetten. Dafür ist ein dreistufiges System geplant, welches zwischen den Jahren 2015 und 2021 den Erlass von 100 Prozent, zwischen den Jahren 2022 und 2026 den Erlass von zwei Drittel und zwischen den Jahren 2027 bis 2031 den Erlass von ein Drittel der Rückzahlungsraten vorsieht. Ab dem Jahr 2032 muss das Investitionsdarlehen zu 100 Prozent von den Leistungserbringern zurückgezahlt werden. Der Leistungserbringer hat bei einer Zweckentfremdung die erlassenen Rückzahlungsraten so-

wie die noch ausstehenden Rückzahlungsraten am Ende desjenigen Monats dem Kanton zurückzuzahlen, in dem die Zweckentfremdung erfolgte.

#### Art. 93b 2. Investitionsbeiträge an Pflegeheime

Für Investitionsbeiträge, welche vor der Inkraftsetzung des Betreuungsgesetzes vom Kanton an die anerkannten Pflegeheime geleistet wurden, gelten weiterhin die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe sowie der Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime. Dabei wird insbesondere auf die Zweckentfremdung geachtet.

#### Art. 93c 3. bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen an Heime für Betagte

Für bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen an Heime für Betagte, welche vor der Inkraftsetzung des Betreuungsgesetzes vom Kanton ausgerichtet wurden, gelten mit kleineren Anpassungen weiterhin die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe sowie der Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime. Diese Bestimmungen kommen selbstverständlich nur für bereits erstellte Pflegebetten zur Anwendung. Im Vergleich zur alten Sozialhilfegesetzgebung werden die Amortisationsraten so bemessen, dass alle bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen spätestens am 31. Dezember 2032 vollständig getilgt sind. Die restliche Laufzeit der Amortisation beträgt demnach neu noch 18 Jahre gegenüber der bisherigen Lösung von 27 Jahren. Die Amortisationsraten werden entsprechend erhöht, so dass über die gesamte Laufzeit, welche neu 41 Jahre beträgt, sich die Abschreibungsbeiträge des Kantons nicht ändern. Durch die raschere Amortisation und der Leistung der Abschreibungsbeiträge reduziert sich die Laufzeit des Darlehens und gleicht sich den Übergangsbestimmungen des neuen Investitionsdarlehens an. Somit ist § 16 der Sozialhilfeverordnung 2 nicht mehr anwendbar.

### **Art. 43 Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieser Artikel hält diejenigen Gesetze, Erlasse und Verträge fest, die mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Betreuungsgesetzes aufgehoben werden:

1. das Gesetz vom 29. April 1984 über die Beitragsleistung an stationäre Einrichtungen für Hilfebedürftige aus Nidwalden (Heimbeitragsgesetz, HBG);
2. die Vollzugsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Gesetz über die Beitragsleistung an stationäre Einrichtungen für Hilfebedürftige aus Nidwalden (Heimbeitragsverordnung, HBV);
3. die Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2); und
4. das Gesetz vom 20. September 2000 über Heilpädagogische Werkstätten.

Der Vertrag vom 9. November 1992 zwischen dem Kanton Nidwalden und der Stiftung Behinderten-Wohnheim Nidwalden betreffend die Leistung von Betriebskostenbeiträgen für die Betreuung von Hilfebedürftigen aus Nidwalden (NG 714.349) soll im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Mit dem neuen Betreuungsgesetz werden die gesetzlichen Grundlagen neu geregelt. Mit der Stiftung werden mit der Betriebsbewilligung, einer entsprechenden Anerkennung ihrer Betreuungsleistungen und damit einhergehend der jährlichen Leistungsvereinbarung neue rechtliche Grundlagen erarbeitet und verhandelt.

### **Art. 44 Inkrafttreten**

Abs. 1 hält fest, dass dieses Gesetz dem fakultativen Referendum untersteht.

Gemäss Abs. 2 tritt dieses Gesetz unter Vorbehalt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) in Kraft. Das gleichzeitige Inkrafttreten der bei-

den Gesetze ist zwingend notwendig, da anderenfalls Gesetzeslücken entstehen würden. Es ist am Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes festzulegen.

## 5 Finanzielle Auswirkungen

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage sind grundsätzlich keine Angebotserweiterungen geplant. Somit sollten aufgrund des neuen Gesetzes die heutigen Gesamtkosten im Geltungsbereich des Betreuungsgesetzes nicht steigen. Es wird aber Kostenverschiebungen zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Leistungserbringern und auch den betreuungsbedürftigen Personen geben.

### 5.1 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

#### 5.1.1 Platzierungen in Pflegefamilien

Am folgenden Beispiel soll die Kostenverschiebung im Bereich der Pflegefamilien verdeutlicht werden:

	Gesetzgebung	Platzierung	Eltern	Gemeinden	Kanton
Beispiel 1	2012	1 Kind	mittellos	1'675 Franken	
	neu ab 2015	1 Kind	mittellos	700 Franken	975 Franken
Beispiel 2	2012	1 Kind	500 Franken	1'175 Franken	
	neu ab 2015	1 Kind	500 Franken	200 Franken	975 Franken
Beispiel 3	2012	1 Kind	1'675 Franken		
	neu ab 2015	1 Kind	700 Franken		975 Franken

In der Tabelle ist ersichtlich, wie die Kostenaufteilung im Einzelfall aussieht. Beim Beispiel 1 ist die Familie mittellos und kann sich nicht an den Kosten der Kindesplatzierung beteiligen. Die Kosten der Platzierung werden über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert. Die Familie im Beispiel 2 kann einen Teil der Platzierungskosten mitfinanzieren, die restlichen Kosten, die bei der Pflegefamilie anfallen, müssen von der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Die dritte Familie kann die Finanzierung der Platzierung ihres Kindes vollumfänglich selber übernehmen. Die wirtschaftliche Sozialhilfe muss keine Kosten für diese Platzierung tragen. Mit dem neuen Betreuungsgesetz werden ab 2015 die sogenannten Eigenleistungen von den Familien bezahlt, die restlichen Kosten der Platzierung übernimmt der Kanton. Falls eine Familie nicht in der Lage ist, die Eigenleistungen zu finanzieren, soll dies von der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, da diese Kosten auch ohne eine Platzierung anfallen würden. Die Kostenverschiebung bei mehreren Platzierungen wird in einer Tabelle im Anhang aufgezeigt.

#### 5.1.2 Ambulante Betreuungsangebote

Zu den ambulanten Betreuungsangeboten zählt beispielsweise die sozialpädagogische Familienbegleitung. Wie bei den Pflegefamilien müssen heute die Eltern die Kosten für dieses Betreuungsangebot übernehmen. Falls die Familie mittellos ist, werden die Kosten via wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert.

Neu werden die Eltern 25 Franken pro Tag zahlen müssen, die restlichen Kosten werden vom Kanton übernommen. Falls die Familie auch die 25 Franken nicht zahlen kann, muss wie bis anhin die wirtschaftliche Sozialhilfe zur Unterstützung einspringen.

Eine zukünftige Kostenverschiebung wird mittels eines fiktiven Beispiel von mehreren Familienunterstützungsmassnahmen im Anhang dargestellt.

### 5.1.3 Investitionsdarlehen für Einrichtungen für Personen mit Behinderungen

Mit der heutigen Gesetzgebung werden Investitionsbeiträge an die Errichtung, die Erweiterung oder die wertvermehrnde Renovierung von Wohnheimen gewährt. Dabei tragen je zur Hälfte der Kanton und die Gemeinden gemeinsam die Kosten dieser Investitionen.

Neu soll der Kanton zinslose Darlehen für die Errichtung und Erweiterung von Einrichtungen für Personen mit Behinderung leisten.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Systemwechsels für ein Bett soll in der folgende Tabelle vereinfacht dargestellt werden:

	derzeitige Gesetzgebung		Betreuungsgesetz ab 2015		
	Kanton Baubeitrag	Gemeinden Baubeitrag	Kanton Darlehen	Gemeinden Darlehen	Einrichtung Darlehen
Baubeitrag pro Bett (100%)	125'000	125'000			
Darlehen pro Bett (80%)			200'000		
Abschreibung 33 Jahre	3'788	3'788			6'060
Zins 2% vom hälftiges Kapital	1'250	1'250	2'000		
<b>Kosten total für Investitionen</b>	<b>5'038</b>	<b>5'038</b>	<b>2'000</b>		<b>6'060</b>

Die Gemeinden werden mit dem neuen Betreuungsgesetz aufgrund des Wegfalls der Abschreibungs- und Verzinsungskosten ca. 5'000 Franken pro Bett weniger Aufwendungen in ihrer Erfolgsrechnung auszuweisen haben. Da der Kanton das Investitionsdarlehen zinslos gewähren wird, trägt er die Kosten der Verzinsung mit einem Betrag in der Höhe von 2'000 Franken pro Bett bei einem Zinssatz von 2% vollumfänglich.

Die Kosten für die Abschreibungen müssen durch die Einrichtung getragen werden und finden in der jeweiligen Erfolgsrechnung ihren Niederschlag. Somit werden die Tageskosten für die Bewohnerinnen und Bewohner um den Abschreibungsbetrag steigen. Personen mit Behinderungen aus anderen Kantonen, welche ein Nidwaldner Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, müssen sich neu ebenfalls an den Investitionskosten beteiligen.

Die Kostenentwicklung bei der Realisierung von mehreren Betten wird in einer weiteren Tabelle im Anhang aufgezeigt. Auch hier werden wieder Annahmen getroffen, um eine mögliche Kostenverschiebung darzustellen.

### 5.1.4 Investitionsdarlehen an Alters- und Pflegeheime

Mit der heutigen Gesetzgebung gewährt der Kanton Investitionsbeiträge an die Errichtung, die Erweiterung oder die wertvermehrnde Renovierung von Pflegeheimen.

Neu soll der Kanton zinslose Darlehen für die Errichtung und Erweiterung von Pflegebetten leisten. Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton dieses Systemwechsels pro Bett werden in der folgenden Tabelle näher erläutert:

	derzeitige Gesetzgebung	neue Gesetzgebung ab 2032	Übergangsregelung 2016-2021	Übergangsregelung 2022-2026	Übergangsregelung 2027-2031
	Baubeitrag	Darlehen	Darlehen	Darlehen	Darlehen
Baubeitrag pro Bett (80%)	300'000				
Darlehen pro Bett (80%)		300'000	300'000	300'000	300'000
Abschreibung 33 Jahre	9'090		9'090	6'060	3'030
Zins 2% hälftiges Kapital	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
<b>Kosten total für Investitionen</b>	<b>12'090</b>	<b>3'000</b>	<b>12'090</b>	<b>9'060</b>	<b>6'030</b>



Entsprechend der Übergangsfrist reduziert sich der vom Kanton zu finanzierende Betrag auf die Verzinsung des Darlehens. Mit der heute gültigen Gesetzgebung würde der Kanton Nidwalden jährlich rund 12'000 Franken pro Pflegebett aufwenden müssen (Abschreibung und Zins). Nach der Übergangsregelung reduziert sich dieser Betrag auf ca. 3'000 Franken. Andererseits ist damit zu rechnen, dass die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zunehmen werden, da ein Teil der Pflegebedürftigen die höheren Pensionstaxen nicht selber finanzieren kann.

Beim bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen soll mit dem neuen Betreuungsgesetz die Laufzeit der derzeit gültigen Vereinbarungen um 9 Jahre verkürzt werden. Dementsprechend reduzieren sich die Zinsaufwendungen des Kantons um total ca. 320'000 Franken.

## 5.2 Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Gemeinden mit der vorliegenden Gesetzesvorlage finanziell entlastet werden. Die folgende Tabelle zeigt die Kostenverschiebung zugunsten der Gemeinden pro Leistungseinheit und Angebot auf:

Leistungsangebot	2012	2015	Differenz
Pflegefamilie mit Unterstützung durch WSH	1'675	700	-975
sozialpädagogische Familienbegleitung mit Unterstützung durch WSH	12'000	1'200	-10'800
Investitionsbeiträge an Einrichtungen für Personen mit Behinderung	5'038	0	-5'038

Es werden die Kennzahlen des Jahres 2012 zum Vergleich herangezogen, da mit Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 01. Januar 2013 die Zahlungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe bei angeordneten Massnahmen durch den Kanton übernommen werden.

## 5.3 Finanzielle Auswirkungen für die Leistungserbringer

Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung werden durch die Abschaffung der Investitionsbeiträge höhere Betriebskostenbeiträge ausweisen. Sie können aufgrund der eidgenössischen Gesetzgebung die Vollkosten für ihren Betrieb verrechnen.

Die Alters- und Pflegeheime werden den Systemwechsel von Investitionsbeiträgen zu Investitionsdarlehen über höhere Pensionstaxen finanzieren müssen. Auch hier sollte es zu keinen finanziellen Einbussen kommen, da die Bewohnerinnen und Bewohner mit nicht genügend finanziellen Mitteln via Ergänzungsleistungen von der öffentlichen Hand unterstützt werden.

## 5.4 Finanzielle Auswirkungen für die betreuungsbedürftigen Personen

Eltern, deren Kinder in einer Pflegefamilie platziert sind oder eine sozialpädagogische Familienbegleitung in Anspruch nehmen, werden mit dem neuen Betreuungsgesetz finanziell entlastet. Aber die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes wird in allen Fällen nach den gleichen Finanzierungsregeln beurteilt und gezahlt.

Personen mit Behinderungen werden den Systemwechsel von Investitionsbeiträgen zu Investitionsdarlehen nicht spüren. Ihre Eigenleistung wird wie bis anhin nach den Vorgaben der Ergänzungsleistungen berechnet und finanziert.

Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen werden zukünftig höhere Pensionstaxen zahlen müssen. Während einer Übergangsfrist von 17 Jahren wird es eine Abstu-

fung von 8 Franken bis 25 Franken pro Tag geben. Diese Taxerhöhung werden die Bewohnerinnen und Bewohner aus ihren Einkünften und dem Vermögen finanzieren müssen. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen werden die Mehrbelastung durch die Erhöhung der Ergänzungsleistungen tragen können. Die Taxerhöhung ist insofern vertretbar, als die Pflegebedürftigen mit der Einführung der (neuen) Pflegefinanzierung entlastet wurden.

### **5.5 Auswirkungen der demografischen Entwicklung der Bevölkerung**

Die vorgeschlagene neue Finanzierungsform führt insgesamt nicht zu zusätzlichen Kosten. Es muss jedoch ausdrücklich erwähnt werden, dass aufgrund der demografischen Entwicklung (Bevölkerungswachstum, Überalterung) künftig mit Mehrkosten im Betreuungs- und insbesondere im Pflegebereich gerechnet werden muss. Der Bedarf an Pflegebetten wird in den kommenden Jahren weiter steigen. Der Kanton trägt dieses demografische Risiko allerdings bereits gemäss heutiger Gesetzgebung, da er für die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an Pflegeheime bzw. von bedingt rückzahlbaren Darlehen an Pflegeabteilungen zuständig ist. Das Kostenrisiko wird für den Kanton im Pflegebereich nicht erhöht, sondern aufgrund des Wechsels von Investitionsbeiträgen bzw. von bedingt rückzahlbaren Investitionsdarlehen zu rückzahlungspflichtigen zinslosen Investitionsdarlehen tendenziell gesenkt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Systemwechsel mittelfristig zu höheren Pensionsstaxen und somit zu einer Erhöhung der Ergänzungsleistungen führen wird.

Ebenso wird die Nachfrage nach Angeboten für Personen mit Behinderungen zunehmen, weil die Lebenserwartung dieses Personenkreises in den letzten Jahren gestiegen ist und sich dem Durchschnitt der Menschen ohne Behinderung angleicht. Weitere Einflussfaktoren liegen beim zunehmenden Druck des ersten Arbeitsmarktes, so dass sich Menschen mit Behinderungen noch weniger integrieren werden sowie der voraussichtlichen Zunahme von Personen mit psychischen Erkrankungen.

## 6 Zeitplan

Thema	Termin
Redaktionskommission	21. Oktober 2013 und 04. November 2013
Verabschiedung zuhanden externe Vernehmlassung (RR)	26. November 2013
Externe Vernehmlassung	04. Dezember 2013 bis 28. Februar 2014
Informationsveranstaltung	13. Januar 2014
Information Kommission FGS	13. Januar 2014
Information FiKo	13. Januar 2014
Auswertung externe Vernehmlassung	März / April 2014
Steuergruppe	April 2014
Verabschiedung durch den Regierungsrat	20. Mai 2014
Vorberatende Kommission FGS	August 2014
Vorberatende Kommission FIKO	August 2014
1. Lesung im Landrat	24. September 2014
2. Lesung im Landrat	22. Oktober 2014
Referendumsfrist	November – Dezember 2014
Inkrafttreten	01. Januar 2015

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Yvonne von Deschwanden*

Landschreiber

*Hugo Murer*